

Wortprotokoll

der

**104. Sitzung des Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

und

140. Sitzung des Rechtsausschusses (federführend)

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**Biopatentrecht verbessern – Patentierung
von Pflanzen, Tieren und biologischen
Züchtungsverfahren verhindern**

Berlin, den 11.05.2009, 14.00 - 16.35 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus 4.300

Sitzungssaal: 4.300

Vorsitz: Ulrike Höfken, MdB

Einziger Tagesordnungspunkt:

S. 12 - 56

„Biopatentrecht verbessern – Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren verhindern“

dazu die Stellungnahme der Sachverständigen ¹⁾

Verbände/ Bundesländer/Ministerien

Ausschussdrucksache

BASF Ludwigshafen
Dr. Andreas Popp

16(10)1279

Deutscher Bauernverband e. V.
RAin Inken Lampe

16(10)1278

Deutsches Patent- und Markenamt,
Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie,
Leiterin Referat für Patentanwaltswesen, München
Dr. Doris Walter

16(10)1280

Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Berlin

Tischvorlage

Einzelsachverständige

Prof. Dr. Fritz Dolder
Universität Basel

16(10)1277

Dr. Christoph Then
Scouting Biotechnology, München

Dr. Ruth Tippe
„Kein Patent auf Leben“, München

Gemeinsame Stellungnahme

16(10)1259

Nicht angeforderte Stellungnahmen

Haus der Pflanzenzüchtung
Bundesverband
Deutscher Pflanzenzüchter e. V.

16(10)1272, 16(10)1273, 16(10)1274

¹⁾ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen der Sachverständigen“ (Ausschussdrucksachen) abgelegt.

044

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Gehb Dr., Jürgen	Bosbach, Wolfgang
Geis, Norbert	Götzer Dr., Wolfgang
Granold, Ute	Grübel, Markus
Grosse-Brömer, Michael	Kolbe, Manfred
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried	Krings Dr., Günter	<i>AK</i>
Merz, Friedrich	Noll, Michaela
Maab, Daniela	Röttgen Dr., Norbert
Schmidt (Mülheim), Andreas	Schröder Dr., Ole
Voßhoff, Andrea Astrid	Silberhorn, Thomas
Wanderwitz, Marco	Tillmann, Antje
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	Wellenreuther, Ingo
SPD		SPD	
Benneter, Klaus Uwe	Binding (Heidelberg), Lothar
Danckert Dr., Peter	Brinkmann (Hildesheim), Bernhard
Dressel Dr., Carl-Christian	Bürsch Dr., Michael
Kröning, Volker	Duin, Garrelt
Lambrecht, Christine	Edathy, Sebastian
Lopez, Helga	Körper, Fritz Rudolf
Manzowski, Dirk	Oppermann, Thomas
Miersch Dr., Matthias	<i>Manzowski</i>	Schäfer (Bochum), Axel
Schieder, Marianne	Stiegler, Ludwig
Strässer, Christoph
Stünker, Joachim
FDP		FDP	
Dyckmans, Mechthild	Burgbacher, Ernst
Essen, Jörg van	Thiele, Carl-Ludwig
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	Wissing Dr., Volker

DEUTSCHER BUNDESTAG

Off.

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dagdelen, Sevim	Höll Dr., Barbara
Maurer, Ulrich	Korte, Jan
Neskovic, Wolfgang	Wunderlich, Jörn
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Montag, Jerzy	Deligöz, Ekin
Ströbele, Hans-Christian	Nouripour, Omid
Wieland, Wolfgang	Schewe-Gerigk, Irmgard

Rechtsausschuss (06)

Off.

Montag, 11 Mai 2009, 14:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

SPD

FDP

DIE LINKE.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Behm

A. B. H.

linke

Grüne

S. P. H.

A. B. H.

Montag, 11 Mai 2009, 14:00 Uhr

Ministerium
bzw. Dienststelle
(bitte Druckschrift)

Name
(bitte Druckschrift)

Dienststellung
(bitte Druckschrift,
nicht abgekürzt)

Unterschrift

BMJ
BMJ

WALZ
n.k.

TTR
PST

Goff
n

Bundesrat:
(bitte Druckschrift)

Unterschrift

Dienststellung
(bitte Druckschrift,
nicht abgekürzt)

Land

Ermer
Spiels

~~M. Ermer~~
~~WALZ~~

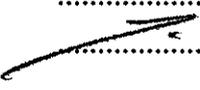
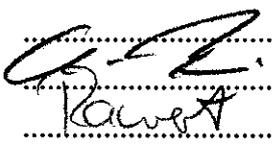
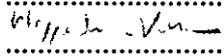
Ministerialrat
KOLLG

Bayern
HE

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bleser, Peter		Borchert, Jochen	
Heller, Uda Carmen Freia		Caesar, Cajus	
Holzenkamp, Franz-Josef		Connemann, Gitta	
Jahr Dr., Peter		Deittert, Hubert	
Jordan Dr., Hans-Heinrich		Göppel, Josef	
Klößner, Julia		Jaffke-Witt, Susanne	
Thmer Dr., Max		Pfeiffer, Sibylle	
Mortler, Marlene		Schindler, Norbert	
Röring, Johannes		Schirmbeck, Georg	
Segner, Kurt		Schulte-Drüggelte, Bernhard	
Vogel, Volkmar Uwe		Zöller, Wolfgang	
SPD		SPD	
Blumentritt, Volker		Bahr (Neuruppin), Ernst	
Botz Dr., Gerhard		Groneberg, Gabriele	
Drobinski-Weiß, Elvira		Hiller-Ohm, Gabriele	
Herzog, Gustav		Hovermann, Eike	
Ortel, Holger		Kelber, Ulrich	
Priesmeier Dr., Wilhelm		Miersch Dr., Matthias	
wert, Mechthild		Rossmann Dr., Ernst Dieter	
Schieder, Marianne		Schmitt (Landau), Heinz	
Volkmer Dr., Marlies		Steinecke, Dieter	
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud		Teuchner, Jella	
Zöllmer, Manfred		Vogelsänger, Jörg	
FDP		FDP	
Geisen Dr., Edmund Peter		Schuster, Marina	
Goldmann, Hans-Michael		Solms Dr., Hermann Otto	
Happach-Kasan Dr., Christel		Wissing Dr., Volker	

044

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder
des Ausschusses

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses

Unterschrift

DIE LINKE.

Binder, Karin

[Handwritten signature]

Tackmann Dr., Kirsten

.....

Ulrich, Alexander

.....

DIE LINKE.

Bulling-Schröter, Eva

.....

Hill, Hans-Kurt

.....

Naumann, Kersten

.....

BÜ90/GR

Behm, Cornelia

.....

Öfken, Ulrike

[Handwritten signature]

Maisch, Nicole

.....

BÜ90/GR

Hettlich, Peter

.....

Höhn, Bärbel

.....

Kurth (Quedlinburg), Undine

.....

Sitte, Petra
LINKE

[Handwritten signature]

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10)

Montag, 11. Mai 2009, 14:00 Uhr

04

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

SPD

FDP

DIE LINKE.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

RIEWENHERM

BÜ90/Grüne



EISSEL

SPD



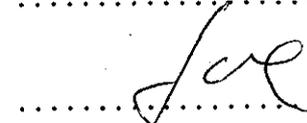
Wadernann

SPD



Goldhanner

CDU/CSU



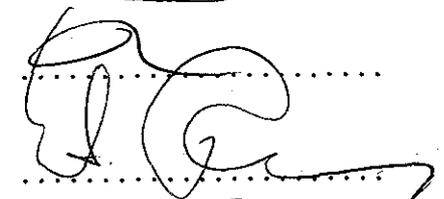
BRUNNER

LINKE



Kaschewitz

FDP



Arens

CDU/CSU

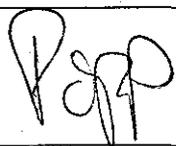
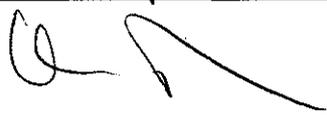


Ilves

SPD

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses
am Montag, 11. Mai 2009, 14.00 Uhr

Name	Unterschrift
Prof. Dr. Fritz Dolder Universität Basel	
Inken Lampe Rechtsanwältin, Deutscher Bauernverband e. V., Berlin	
Bettina Locklair Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Berlin	
Dr. Andreas Popp BASF-SE, Ludwigshafen	
Dr. Christoph Then Scouting Biotechnology, München	
Dr. Ruth Tippe „Kein Patent auf Leben!“, München	
Dr. Doris Walter Deutsches Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltswesen, München	

Tagesordnungspunkt

Biopatentrecht verbessern – Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren verhindern

Die Vorsitzende: Ich heiße Sie ganz herzlich willkommen. Diese 104. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz findet als Öffentliche Anhörung mit dem Rechtsausschuss statt. D. h., es ist eine gemeinsame Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Der Name der Anhörung ist „Biopatentrecht verbessern - Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen Züchtungsverfahren verhindern“. Ich freue mich natürlich insbesondere, dass Sie als Sachverständige und Experten hier bei uns sind und ihre Expertise an uns weitergeben. Ich werde Sie gleich noch einmal alle namentlich erwähnen. Ich begrüße natürlich alle Mitglieder der beiden Ausschüsse; alle Fraktionen sind vertreten. Einige haben auch angekündigt, dass sie ein wenig später kommen werden. Aber ich denke, diejenigen, die hier die Berichterstatter sind, sind da; das sind eben auch die wichtigen.

Nach Übereinstimmung aller Fraktionen ist für die Anhörung ein zeitlicher Rahmen bis ca. 17.00 Uhr vorgesehen. Die Sachverständigen möchte ich namentlich alle begrüßen. Ich mache das der Reihenfolge auf der Liste nach. Das ist Herr Prof. Dr. Fritz Dolder von der Universität Basel, herzlich willkommen. Frau Inken Lampe, Rechtsanwältin vom Deutschen Bauernverband e. V., Berlin, Frau Bettina Locklair, die das Kommissariat der Deutschen Bischöfe vertritt, auch in Berlin. Dann Herr Dr. Andreas Popp von der BASF, aus Ludwigshafen, herzlich willkommen. Herr Dr. Christoph Then, Scouting Biotechnology, aus München. Auch bekannt, Frau Dr. Ruth Tippe, „Kein Patent auf Leben!“, ebenfalls aus München und Frau Dr. Doris Walter vom Deutschen Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltschaftswesen, ebenfalls aus München.

Wir freuen uns auf Ihre Ausführungen. Zur Organisation muss ich noch kurz etwas sagen: Wenn alle einverstanden sind, dreht hier das Fernsehen – so lange die Sachverständigen ihre Statements abgeben – und wird uns dann wieder verlassen. Ist das o. k.? Ja? Es ist auch eine öffentliche Anhörung. Es wird so ablaufen, dass wir Sie bitten – sehr geehrte Experten – ein kurzes Statement von ca. 5 Minuten abzugeben. Danach haben die Abgeordneten die Gelegenheit, Sie zu fragen. Da wir hier im Rechtsausschuss sind – der federführend ist – gelten die Vorgehensweisen des Rechtsausschusses. D. h., jeder darf fragen. Wir verfahren aber danach, dass zwei Fragen konkret gerichtet werden und dann mög-

lichst an einen Experten oder an zwei Experten mit jeweils einer Frage, so dass hier ein Ablauf möglich ist und alle Interessierten Abgeordneten dann auch ihre Frage loswerden. Es ist nicht so, dass wir uns hier nicht einigen könnten. Dann werden Sie als Experten antworten und danach haben die Abgeordneten die nächste Möglichkeit zu fragen. Dann würden wir starten und ich bitte Sie dann um die Abgabe Ihres Statements. Herr Prof. Dr. Fritz Dolder, wenn Sie bitte anfangen könnten.

Prof. Dr. Fritz Dolder (Universität Basel): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Zuerst möchte ich mich sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie mich hier eingeladen haben, trotz der Arglist der bösen Zeit – wie das im ersten schweizerischen Bundesbrief von 1291 heißt. Nun möchte ich gleich zur Sache, zum zentralen Anliegen dieser Anhörung kommen. Das findet sich in II. Nr. 2 – diese Frage nach den Interpretationsspielräumen hinsichtlich der Patentierbarkeit von biologischen Verfahren. Es wird u. a. gefordert, so muss klargestellt werden, dass auf Verfahren, die auf natürlichem Phänomen, wie Kreuzung und Selektion basieren, keine Patente erteilt werden dürfen. Und, wenn die Verfahren nicht vollständig, aber im Wesentlichen, auf Kreuzung und Selektion basieren. Ich habe Ihnen dazu in meinem Statement – ich hoffe, dass das angekommen ist – auch einiges dazu geschrieben. Ich möchte dazu noch ein bisschen erläutern. Es geht hier um die Auslegung von Artikel 53b des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) bzw. § 2a des Deutschen Patentgesetzes. Dass für Pflanzensorten und Tiere, sowie im Wesentlichen für biologische Verfahren, zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, keine Patente erteilt werden. Das wird dann im Wesentlichen ausgeführt: Das biologische Verfahren soll ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren sein, das vollständig auf natürlichem Phänomen, wie Kreuzung oder Selektionen beruht. Das war wohl auch der Anlass dieser Anhörung, dass dieses Verfahren des sogenannten „SMART Breeding“ nun ebenso sagen wir einmal tendenziell im Kommen ist, und dass da zwei wichtige Fälle zurzeit vor der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) liegen und dann irgendwann einmal darüber entschieden werden wird.

Es geht hier um diese Abgrenzung der beiden Regionen – rot wäre verboten und grün wäre erlaubt. Also, rot wäre biologisch und grün wäre technisch. Da hat der Gesetzgeber irgendwie nicht so ganz vorausgesehen, dass sich die beiden Bereiche grün und rot irgendwie überlappen können. Jetzt geht es darum, was für ein Regime in diesem Überlappungsprinzip gelten sollte. Rot oder grün, soll da irgendwo eine Grenze gezogen werden durch diesen Bereich? Oder wie soll diese Grenze gezogen werden? Ich habe Ihnen dazu ein paar Skizzen vorbereitet, die Sie hoffentlich auch erhalten haben.

Die große Beschwerdekammer, die hat hier einige Fragen dazu gestellt. Ich will dazu gar

keine Stellung nehmen, jedenfalls jetzt noch nicht. Ich möchte dazu folgendes sagen: Zuerst ist das juristisch eine sehr häufig vorkommende Frage, dass Sachverhalte A und B – eben rot und grün – gegeben sind, und dass niemand daran gedacht hat, dass auch Kombinationen der beiden Tatbestände vorkommen können und man sich deswegen überlegen muss, was in diesen Überlappungsgebieten rechtens sein soll. Diese große Beschwerdekammer wird diese Abgrenzung vornehmen und ich hoffe, dass sie das auch sehr sachkundig machen wird. Ich habe da schon einiges in der Vorschau gehört, wie das möglicherweise abgegrenzt werden soll. So sollte – und das habe ich Ihnen auch schon schriftlich formuliert – nicht übersehen werden, dass bisher alle Patentierungsverbote im Bereich dieses Artikels 53 bzw. 2a des Deutschen Patentgesetzes bis hierher in der Rechtsprechung nicht ganz als Erfindungen beurteilt worden sind, sondern eben als isolierte Patentansprüche. Derartige isolierte Patentansprüche, die können natürlich sehr kunstvoll formuliert werden in der erkennbaren Absicht, um diese Patentierungsverbote herumzufahren, die ich in diesem Zusammenhang als hilflose Slalomstangen charakterisiert habe.

Ich habe auch gesagt, wie man das etwa machen kann. Wenn ich ein Verfahren als Tierzuchtverfahren oder als Pflanzenzucht nicht gesamthaft patentieren kann, so patentiere ich eben nur einen problemlosen technischen Teil aller Verfahren, schneide mir das irgendwie problemlos heraus. Beim „SMART Breeding-Verfahren“ würde dies bedeuten – falls ich nicht das ganze Verfahren durchbekomme oder nicht alles, was ich gerne durchbekommen möchte – dann schneide ich mir irgendetwas heraus, beispielsweise diese Gensonden, um entsprechend Individuen möglichst scharf auszuwählen, zu selektieren. Im Verfahren zur Tierzucht könnte dies bedeuten – und das ist auch ein Verfahren, das zurzeit in München vor den Beschwerdekammern vorhanden ist, das ist die Flowzytometrie, mit der sie also die Spermatozoen geschlechtsspezifisch trennen. Die Flowzytometrie wird aus dem Ganzen herausgeschnitten. Was vorne vor der Flowzytometrie ist, ist hinterher die eigentliche Tierzucht, die wird nicht in die Ansprüche mit hineingenommen. So schneidet man sich die wenig problematischen Dinge heraus.

Ich habe Sie auch darauf hingewiesen, dass in dieser Entscheidung vom November 2008 in Sachen Thomson/Wisconsin, diesen embryonalen menschlichen Stammzellen ein gewisses Gegengewicht gesetzt worden ist. Ich habe den englischen Text miteinbezogen in meine Darstellung. Dort wird gesagt, das soll man nicht machen. Man soll nicht derartige Patentierungsverbote so einfach eliminieren können, in dem man sich etwas herauschneidet, in dem man irgendwelche Patentansprüche formuliert und dabei die gesamte technische Lehre der Erfindungen außer Betracht lässt. Mehr oder weniger nicht. Ich habe Ihnen nun empfohlen oder ich würde Ihnen empfehlen, dass man in dem hier interessierenden Bereich von Artikel 53 b – also bei diesem Tierzucht- und Pflanzenzuchtverfahren

– etwas Ähnliches in Fortentwicklung dieser Rechtsprechung der großen Beschwerde formulieren könnte. Ich habe Ihnen auch schon eine Formulierung geliefert. Ich darf die noch einmal vorlesen: „Bei der Beurteilung ist der gesamte offenbarte Inhalt der Erfindung dann allenfalls so, wie deren unentbehrliche technische Umgebung und unausweichlichen Wirkung, zu berücksichtigen“. Es sollen bei der Beurteilung von Erfindungen unter dem Gesichtspunkt von Artikel 53 eben nicht nur isolierte Patentansprüche, sondern eine gesamte technische Lehre beurteilt werden.

Inken Lampe, Rechtsanwältin (Deutscher Bauernverband e.V., Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich freue mich, hier ein paar Worte aus der Sicht der Hauptbetroffenen sagen zu können. Nämlich aus der Sicht der Landwirte für den Deutschen Bauernverband.

Das Thema „Biopatente“ wird in der Landwirtschaft sehr emotional diskutiert. Das sehen Sie in den Medien und wenn Sie mit den Landwirten sprechen. Das erklärt sich vor dem Hintergrund, dass sich der Landwirt einfach sehr eng mit den von ihm gezüchteten und auch produzierten Tieren und Pflanzen verbunden fühlt. Die Pflanzensorten, mit denen heute gearbeitet wird und auch die Tierrassen sind das Ergebnis jahrhundertalter Arbeit von Landwirten und von Generationen von Landwirten. Da haben wir in der Pflanzen- und Tierzucht zu unterscheiden. In der Pflanzenzucht hat sich irgendwann eine Arbeitsteilung eingestellt, dass die Züchter die Züchtung übernommen haben und die Landwirte die Produktion der Pflanzen. Wohingegen in der Tierzucht auch vielfach die Landwirte noch selber züchten. Weil es sich bei den gezüchteten Pflanzensorten und Tierrassen um eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen für die Landwirte handelt, und sie diese immer weiter entwickeln müssen, im Hinblick auf Klimawandel, Standortangepasstheit und auch wegen der verwandelten Verbraucherwünsche, reagieren sie sehr sensibel, wenn sie hier Einschränkungen befürchten.

Die Landwirtschaft erkennt natürlich an, dass Investitionen in Forschung und Wissenschaft sich amortisieren müssen und gerade in Deutschland – im Land der Denker und Erfinder – muss das geistige Eigentum geschützt werden. Aber was den Bauern Sorgen macht, ist, dass mit dem Patentrecht ein System in die Landwirtschaft und Züchtung übertragen wird, was seine Ursprünge eigentlich im Bereich der Technik – also in der toten Materie – statt in der lebenden Materie hat. In der lebenden Materie, in der Biologie und in der Züchtung, sind Verfahrensabläufe und Prozesse eben gerade nicht vorhersehbar oder steuerbar, oder vielfach nicht vorhersehbar. Deswegen fürchten wir als Deutscher Bauernverband, dass diese besonderen Rahmenbedingungen der Arbeit mit lebender Materie durch das geltende Patentrecht nicht ausreichend abgedeckt werden.

Unsere Hauptbedenken beziehen sich darauf, dass das Patentrecht als Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet ist. Das passt für uns einfach nicht zusammen mit dem in der Züchtung vorhandenen System des „Open Source“, also der freien Verfügbarkeit sämtlichen genetischen Materials für jeden, für jeden Landwirt, für jeden Züchter. In der Pflanzenzucht ist dieses „Open Source-System“ durch den Sortenschutz umgesetzt. Das bedeutet, kein Züchter kann einen Landwirt oder einen anderen Züchter daran hindern, mit seiner Sorte weiter zu arbeiten, und auf dieser Basis neue Sorten entwickeln. Dafür muss eine Lizenzgebühr gezahlt werden. Aber ein Verbot ist nicht möglich. Das ist im Patentrecht anders. Das Patentrecht ist gerade geprägt durch diese Möglichkeit, Verbote auszusprechen. D. h. im Klartext, ich kann als Züchter oder als Landwirt noch so hohe Zahlungen von Lizenzgebühren anbieten, wenn mir der Patentinhaber sagt, ich stelle dir mein Patent nicht zur Verfügung, dann kann er damit Monopole schaffen und andere komplett von der Nutzung ausschließen. Dieses System ist das, was für uns mit der Züchtung und Landwirtschaft überhaupt nicht einhergeht. Natürlich gibt es auch im Patentrecht das Landwirtprivileg und das Züchterprivileg, die Möglichkeit, auch mit patentierter Materie weiter zu arbeiten. Aber wenn man sich die Ausgestaltung genau ansieht, dann sind sie doch eingeschränkt, beispielsweise bei den Tieren. Darf ich Tiere, die unter den Patentschutz fallen, nicht verkaufen, damit jemand anderes mit ihnen weiterzüchtet? Da ist eine Grenze; und auch das Züchterprivileg ist im Vergleich zum Sortenschutz eingeschränkt. Das ist unsere ganz große Sorge, dass hier durch das Patentrecht, das bislang sehr erfolgreich funktionierende System des „Open Source“, der freien Verfügbarkeit, eingeschränkt wird.

Wir sind der Auffassung, dass das Patentrecht nicht der richtige Weg ist. Im Bereich der herkömmlichen Züchtung und der gegebenen Materie haben wir vor allem vier Forderungen, die sich auf die Änderung der Biopatentrichtlinie beziehen. Das ist zum einen ganz klar und deutlich vorne voran stehend das Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen, weil es gerade im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen: Ernährung einer steigenden Weltbevölkerung, Klimaanpassung von Sorten und Tierrassen, absolut erforderlich ist, dass der weltweite Genpool auch weiterhin frei verfügbar bleibt. Wir haben gerade schon von Prof. Dolder gehört, dass zwar das Verbot bestimmter Tierrassen und Pflanzensorten in der Biopatentrichtlinie enthalten ist, aber ich kann die Anträge entsprechend so gestalten, dass ich dieses Verbot ziemlich unproblematisch umgehen kann. Insofern ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Der zweite Punkt ist: Was sich anhand aktueller Fälle wie beim Broccoli-, beim Schweinezuchtpatent etc. zeigt, ist, dass die Voraussetzungen für die Patentierung technischer Verfahren deutlicher zu fassen, deutlicher zu konkretisieren sind, um jeglichen Missbrauch auszuschließen. Diese Garnierung klassischer Züchtungen mit technischen Elementen, das

ist absolut ein Punkt, wo wir eine große Gefahr der Einschränkung der freien Züchtung sehen. In diesem Zusammenhang denke ich, muss man auch über die Technik des „SMART Breeding“ diskutieren. Ich muss zugeben, als Juristin kann ich mir kein Urteil über Neuheit und Erfindungshöhe dieser Verfahren anmaßen, aber wenn man sich anhört, wie Fachleute dazu Stellung nehmen, dann gibt es doch immer mehr Kritik daran, ob hier wirklich noch Neuheit und Erfindung zu bejahen sind, auch vor dem Hintergrund, dass diese Technik mittlerweile soweit fortgeschritten ist und die Entschlüsselung von ganzen Genomen am Fließband schon möglich ist.

Der dritte Punkt ist: Es ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend, die Patentierung von Tieren und Pflanzen zu verbieten, sondern in einem zweiten Schritt muss auch verhindert werden, dass Tiere und Pflanzen als Ergebnis eines patentierten Verfahrens unter Patentschutz fallen. Das sind genau diese Probleme: Abgrenzung, Herstellungsverfahren, Arbeitsverfahren. Wer die Stellungnahme von Frau Dr. Walter gelesen hat – ich habe sie mit großem Interesse gelesen, weil ich finde, es ist sehr gut dargestellt, der Unterschied, was die Rechtsfolgen sind, wenn ich ein Verfahren als Herstellungs- oder als Arbeitsverfahren einstuft und das genau darin die Gefahr liegt, ganz aktuell in dem Schweinezuchtverfahren, dass einfach nicht absehbar ist, ob dieses Verfahren als Herstellungs- oder als Arbeitsverfahren eingestuft wird und möglicherweise von hinten durch die Brust ins Auge dann doch die damit hergestellten Tiere unter Patentschutz fallen. Auch wenn im ursprünglichen Antrag diese Ansprüche gestrichen worden sind.

Der vierte Punkt: Dieser bezieht sich auf das Patenterteilungsverfahren beim Europäischen Patentamt. Ich weiß, dass das natürlich keine Forderung direkt im Hinblick auf die Biopatentrichtlinie ist, weil das Europäische Patentamt auf Grundlage des EPÜ entscheidet. Aber nichtsdestotrotz ist auch Deutschland Mitglied des EPÜ und da muss man sich schon überlegen, ob das EPA im Hinblick auf dieser Antragsflut, der es sich im Moment ausgesetzt sieht, wirklich noch in der Lage ist, jeden einzelnen Fall sorgfältig genug zu prüfen. Wir haben leichte Zweifel, denn, wenn man sich die Einspruchsverfahren und gerade auch die Anzahl der erfolgreichen Einspruchsverfahren ansieht, dann spricht es möglicherweise dafür, dass – ich sage einmal – nachgebessert werden muss. Das ist auch ein weiterer Punkt, wo man darüber nachdenken sollte, ob nicht die Finanzierung des EPA entsprechend geändert werden muss, wie es auch schon das Gutachten des wissenschaftlichen Beirates vom Wirtschaftsministerium herausgestellt hat. Das es hier nämlich zum Teil falsche Anreize gibt und es dadurch vielleicht zu Patenterteilungen kommt, die bei einer Umgestaltung des Verfahrens anders entschieden worden wären. Gerade die Kosten, die mit dem gesamten Patentverfahren verbunden sind, angefangen von der Anmeldung, die ständige Beobachtung von laufenden Verfahren bis hin zum Einlegen von Einspruchs-

verfahren, stellen im Ergebnis ein sehr großes Problem dar. Wenn man sieht, wie viel Geld heute schon in Deutschland dafür aufgewendet wird, etwa von Zuchtverbänden, von Landwirten, von anderen Organisationen, um ständig laufende Verfahren zu beobachten und Einsprüche einzulegen. Ich kann Ihnen sagen, wir haben vor drei Wochen im April einen Einspruch gegen das Schweinezuchtpatent eingelegt und wir als Deutscher Bauernverband können es uns nicht leisten, jede Woche ein solches Verfahren zu führen. Das übersteigt einfach unsere Möglichkeiten. Da muss man doch überlegen, ob man hier die Kosten nicht entsprechend in der Hinsicht ändern muss, dass, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es eine Fehlentscheidung war, dann die Kostenübernahme vielleicht auch durch das Europäische Patentamt zu erfolgen hat. Vielen Dank.

Bettina Locklair (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Berlin): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank, dass wir die Möglichkeit haben, in diesem Rahmen auch zu dem breiten Gebiet der Fragen „Biopatentierung“ Stellung zu nehmen. Ich bitte gleichzeitig um Nachsicht, dass aufgrund einer recht kurzfristigen Fristsetzung meine Stellungnahme erst heute bei Ihnen eingehen konnte. Sie ist fragmentarisch. Das, was ich Ihnen heute mündlich mitteilen kann, wird aufgrund der Breite des Themas einfach fragmentarisch sein. Ich konzentriere mich auf einige wesentliche, aus unserer Sicht grundlegende Fragestellungen, die mit der Entwicklung einer „Biopatentierung“ verbunden sein sollten. Die Entwicklung einer Gesellschaft ist sehr eng mit den wissenschaftlichen und technischen Fortschritten verbunden. Vor diesem Hintergrund hat auch jede Gesellschaft ein Interesse daran, dass Erfindungen gemacht werden, dass Erfindergeist tätig ist, Innovationen angereizt werden. Aber diese Erfindungen müssen auch für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden, d. h., die Erkenntnisse müssen öffentlich gemacht werden und zum Wohle der Gesellschaft angewandt werden. Das sind zwei grundlegende Zielrichtungen, die im Patentrecht seit langem vorhanden sind: Zum einen die Belohnung des Patentinhabers und der Schutz seiner Erfindung und zum anderen die Nutzbarmachung und die neuen Erkenntnisse für die Allgemeinheit und damit das Wohl der Allgemeinheit. Leider steht in der Praxis zurzeit das Abwehrrecht, das Schutzrecht im Vordergrund. Das Wohl der Allgemeinheit ist etwas in den Hintergrund gerückt. Diese gesellschaftlichen Entwicklungen und dieser technische Fortschritt haben gleichzeitig dazu geführt, dass wir immer mehr Verfahren entwickeln können und Dinge entdecken können, die uns bislang nicht zugänglich gewesen sind. Biologische Verfahren, die dem Zugriff des Menschen entzogen wären. Vor dem Hintergrund vermischen sich biologisch und technische Erfindungen und Entdeckungen, die dennoch für unsere Gesellschaft wichtig sind. Bedingungen für Neu-

heit und Erfindung – darauf wurde auch schon von meinen Vorrednerinnen und meinem Vorredner hingewiesen – haben sich verändert. Die Grenze von Natur und Technik verwischt sich. Insofern stellt sich die Frage, ob die Grundgedanken des Patentes auf lebende Organismen übertragbar sind oder ob nicht andere Kriterien angewandt werden müssen.

Natürliche Grundlagen des Lebens, die Schöpfung sind sicherlich anders zu behandeln, als rein technisch vom Menschen erdachte und gemachte Verfahren und Produkte. Lebende Organismen werden in unserer Natur aufgefunden, sie sind Bestandteile der Schöpfung, sie werden nicht erfunden. Pflanzen und Tiere nehmen teil an der Würde der Schöpfung und gehören zu den Lebensgrundlagen aller Menschen. Insofern sind Lebewesen und ihre Bestandteile, Gene, Pflanzen und Tiere nicht patentierbar.

Der Allgemeinwohlaspekt gilt um so stärker, als dass er mit der Entwicklung von Biopatenten auf Verfahren verbunden ist, die sich immer häufiger so äußern, dass das Patent auch Tiere und Pflanzen als Ergebnis des patentierten Verfahrens mit einbezieht. Hier hat der Mensch eine besondere Verantwortung für seine Mitgeschöpfe. Die Welt mit ihren Tieren und Pflanzen ist vielmehr als ein Rohstofflager, auf das wir zugreifen können. Wenn wir diese Maßstäbe zugrunde legen, dann ergibt sich ganz automatisch, dass wir Biopatente auch anders betrachten müssen. Wir müssen die Wirkungszusammenhänge über unmittelbare menschliche Verwertungszwecke hinaus betrachten, müssen ökologische, soziale und ökonomische Folgen von Patenten betrachten, und dabei nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit auch die Solidarität über Generationen und Ländergrenzen hinweg ins Auge fassen.

Das bedeutet, dass wir Patente in ihren Auswirkungen betrachten müssen, wie sie sich auf die Ökologie auswirken. Ein ganz kurzer Aspekt – ich will ihn wirklich kurz anreißen – ist hier die Frage: Wird durch Patente eine Gefahr für z.B. die Biodiversität ausgelöst? Wie hoch sind die Risiken? Lässt die Konzentration der Saatgutindustrie auf wenige sterile und/oder auch patentierte Hohertragssorten insgesamt, das Sortenspektrum abnehmen? Die Vielfalt innerhalb der Arten hat sich bereits dramatisch verringert. Insofern kann gesagt werden, dass durch Biopatentierung auch eine Gefahr für die Biodiversität ausgeht.

In ökonomischer und sozialer Hinsicht ist die Monopolisierung agrogenetischer Ressourcen durch die Aneignung von Saatgut und damit die Kontrolle der Nahrungsmittelproduktion von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeiten der Biopatentierungen haben das wirtschaftliche Feld erheblich verändert. Es haben sich immer mehr Industrien, Unternehmen, die eigentlich aus der Pharmazie, aus dem Bereich der Chemie kommen, der Saatgutzüchtung zugewandt und haben als sehr große und zumeist finanzstarke Unternehmen ein Geschäftsmodell in die Saatzüchtung mit hinüber genommen, dass auf Erwerb und starke Nutzung von Patenten - teilweise sicherlich auch Ausbeutung von Patenten und den Pa-

tenterwerb mit dem Ziel, die Aktivitäten von Konkurrenten zu verhindern - basiert. Das Ganze hat zu einer Konzentration von Unternehmen geführt, zu einer Monopolisierung. Mit dieser These sehen wir inzwischen auch nicht nur den freien Zugang von Landwirten zum Saatgut, ihr Recht auf Wiederaussaat, Nutzung, Austausch und Verkauf gefährdet, sondern zum Teil schon erheblich eingeschränkt.

Aber gerade in den Gesellschaften – nun komme ich zu den sozialen Gerechtigkeitsfaktoren –, in denen Landwirtschaft auch Existenzwirtschaft ist und damit Saatgut notwendig ist, um Armut und Hunger zu verhindern, hat genau diese Konzentration zu einer Verstärkung von Armut und Hunger geführt. Traditionelle Anbaumethoden und Zucht, Rechte kleinbäuerlicher Strukturen müssen erhalten bleiben und dürfen nicht verdrängt werden. Gleichzeitig ist die Artendichte, die Artenvielfalt im Süden unserer Weltkugel die größte; in den Entwicklungsländern sind 90 % der genetischen Ressourcen vorhanden, aber 97 % der Biopatente finden sich in den Industrieländern.

Zusammenfassend kann ich festhalten: Patente auf Pflanzen und Tiere widersprechen dem Schöpfungsglauben. Sie widersprechen dem verankerten Eigenwert der Tiere und Pflanzen und müssen daher abgelehnt werden. Lediglich das Wissen von Funktionen, die konkrete Anwendung sowie neue technische Verfahren, mit denen veränderte Lebewesen hergestellt werden können, sind überhaupt patentierbar. Werden im Rahmen neuer Verfahren Biopatente erteilt, so müssen diese in Bezug auf deren Reichweite in eine ökologische, ökonomische und soziale Gesamtabwägung vorgenommen werden. Ich denke, die weiteren Dinge können wir im Gespräch und aufgrund der schriftlichen Vorlage besprechen. Danke.

Dr. Andreas Popp (BASF, Ludwigshafen): Sehr geehrte Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit hier Stellung zu nehmen. Der Verband der Chemischen Industrie, der Deutsche Industrieverband Biotechnologie und die BASF halten eine Überarbeitung der Biotechnologierichtlinie für nicht erforderlich.

Das ist durch eine Reihe rechtlicher und forschungspolitischer Überlegungen begründet, von denen ich einige hier ausführen möchte. In diesem gesetzlichen Rahmen, den die Biopatentrichtlinie setzt, funktioniert das System im Großen und Ganzen recht gut. Es gibt zwar Streitfälle, die werden aber im Verfahren des Europäischen Patentamtes einer Lösung zugebracht, wie z. B. der Broccolifall. Einspruch und Beschwerde stehen der Öffentlichkeit zu und werden genutzt. Die große Beschwerde kommt vor das Europäische Patentamt und nutzt die Möglichkeit, einheitliche Normen für die Rechtsprechung aufzustellen. Dies ist nichts Spezifisches für Biopatente, sondern es gilt für sämtliche Technikfelder. Das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt hat sich jetzt über Jahrzehnte etabliert und

bewährt. Man sollte auch bei den Biopatenten bedenken, dass nicht alles, was angemeldet wird, auch erteilt wird. Das Europäische Patentamt hat mit der Initiative „Raising the Bar“ – sozusagen die Hürde erhöhen – erreicht, dass jetzt nur noch 1/3 der Biopatente auch erteilt werden. Unserer Meinung nach sind Patente innovationsfördernd, da durch die Publikation der Erfindung schon nach 1 ½ Jahren jeder Fachmann die Erfindung verstehen und nacharbeiten kann. Patente sind innovationsfördernd, weil das Forschungsprivileg allen und auch den Wettbewerbern erlaubt, die Erfindung zu testen und weiter zu entwickeln. Sie erlauben - die Patente -, dass auch die hohen Investitionen in Forschung und Entwicklung für die Biotechnologieindustrie rentabel sind. Durch Biopatente wird im Gegensatz zu der Darstellung in manchen Medien nicht schon in Bekanntes oder Althergebrachtes eingegriffen. Traditionelle Züchter dürfen weiter – ohne Verwendung von patentgeschützten Marken – züchten und ihr Zuchtvieh auch verkaufen. Traditionelle Tierrassen und Pflanzensorten dürfen weiterhin ohne Einschränkung durch Genpatente verwendet werden.

Noch auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, Patente generell – aber auch Biopatente – zwingen Niemanden, patentgeschützte Lehre zu verwenden. Biopatente geben auch kein Eigentumsrecht an Pflanzen oder Tieren. Sie gewähren dem Patentinhaber nur das zeitlich beschränkte Recht, anderen während der Laufzeit des Patentes, die kommerzielle Nutzung der geschützten Erfindung zu untersagen oder Schadenersatz zu erhalten. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Änderungen der Biopatentrichtlinie nicht notwendig. Vielmehr haben diese Änderungsvorschläge negative Auswirkungen auf Deutschland als Standort für Forschung, Produktion und Investition.

Gerne würde ich die Punkte auch mit Ihnen dann in Fragen vertiefen, aber soweit möchte ich es jetzt hier belassen. Danke.

Dr. Christoph Then (Scouting Biotechnology, München): Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich hatte im Vorfeld mit Frau Dr. Tippe die Gelegenheit, für verschiedene Umweltverbände und Entwicklungshilfeverbände Stellungnahmen zu erarbeiten und Recherchen zusammenzustellen. Wir haben diese Stellungnahmen hier eingereicht. Sie liegen Ihnen vor. Ich konzentriere mich an dieser Stelle im Wesentlichen auf die Frage der Patentierung von Pflanzen.

Wenn man die generelle Entwicklung der letzten Jahre verfolgt, sieht man, dass es im Patentrecht zu einer negativen Entwicklung kommt, die nicht nur die Gentechnik betrifft oder die Biotechnologie. Es kommt zunehmend zu einem Missbrauch oder eines Erweiterungspatentrechts in eine Richtung, für die es eigentlich nicht vorgesehen war. Zunehmend werden Patente für die Behinderung von Wettbewerb missbraucht, es werden ganze

Patentpakete beim Patentamt eingereicht, um Wettbewerber daran zu hindern, in bestimmten Geschäftsfeldern tätig zu werden, Erfindungen zu entwickeln. Es werden sogar Geschäftsideen inzwischen als Patent eingereicht, obwohl sie eigentlich nicht patentiert werden dürften, und sogar zum Teil erteilt. Das Patentrecht wird gerade im Bereich der Biologie, der belebten Materie missbraucht zur Aneignung von biologischen, grundlegenden Ressourcen. Das hat alles mit dem Schutz von Erfindungen nichts zu tun. Das alles zielt auf Absicherung der Position im Wettbewerb. Da spielt das Patentrecht zwar auch traditionell mit rein, dafür ist es aber ursprünglich nicht geschaffen worden. Das Patentamt hat das Problem erkannt. Es gibt derzeit einige hunderttausend Patentanmeldungen in allen möglichen Bereichen, die eigentlich gar nichts mehr mit Erfindungen zu tun haben, sondern die im Grunde aufgeblähte Papierwüste sind, mit hunderten Ansprüchen, zum Teil mit tausenden von Seiten. Das Patentamt hat das Problem, dass einfach immer mehr Patentanträge kommen, die eigentlich letztendlich immer weniger wirklich etwas mit Erfindungen zu tun haben. Das Patentamt – ist schon gesagt worden – hat beschlossen, die Prüfrichtlinien für die Erteilung von Patenten anzuheben. Damit werden wir das Problem aber nicht in den Griff bekommen. Das Problem liegt natürlich auch im Gesetz begründet. Die Gesetze sind an der Stelle einfach nicht so, dass man damit unmittelbar arbeiten könnte. Es gibt Verbote der Patentierung. Wie das Verbot der Patentierung von Pflanzensorten; im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung dürfen nicht patentiert werden, Entdeckungen dürfen nicht patentiert werden. Es gibt Ausnahmen von der Streckung der Patente in Bezug auf Landwirt und Züchter – das ist schon angesprochen worden. Letztendlich ändert es aber nichts an den gesamten Auswirkungen.

Wir haben im Bereich der Pflanzenzüchtung viele Sorten, gerade gentechnisch veränderte Sorten – vor allem im Moment und zunehmend auch andere – die mit Patenten in Berührung stehen, in dem Sinne, dass sie unter die Reichweite von Patenten fallen. Wir haben dutzende Patente, die bereits auf konventionelle Züchtungen erteilt sind und wir haben Patente, die die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Nahrungsmittelproduktion betreffen, wenn Sie sich den Broccoli ansehen. Da geht es nicht nur um Saatgut. Da geht es um Saatgut, da geht es um die Pflanzen, da geht es um die Lebensmittel. D. h., wir haben Patente, die wirklich erteilt werden, die Bereiche betreffen, die mit der Erfindung unmittelbar nichts zu tun haben und viele der bestehenden Verbote werden konsequent umgangen. Wir haben in der Folge – das ist in unserem Bericht sehr schön zu sehen, leider zu sehen – einen starken Konzentrationsprozess bei den Firmen. Wir haben steigende Preise im Saatgut, obwohl die Erträge nicht steigen. Wir haben eine sinkende Auswahl für Landwirte, wir haben Behinderung von Forschung und Wettbewerb, wir haben sogar Behinderung der Sicherheitsforschung. Patentinhaber sagen, hier sind gentechnisch veränderte

Sorten, du bekommst das Material aber nicht, weil du eine Forschung machst, die uns nicht gefällt. Wir haben eine Spekulation zunehmend mit Hunger, die nicht nur etwas mit Patenten zu tun hat, aber doch auch mit Patenten etwas zu tun hat. Insgesamt haben wir einen Prozess, der eine Gefährdung der Welternährung mit sich führt.

Die aktuelle Entwicklung, die im Bericht dargestellt ist, zeigt immer mehr Patentanträge auf konventionelle Züchtung. Wir haben abnehmende Patentanträge im Bereich der Pflanzenzucht-Gentechnik, aber wir haben Zunahme im Bereich der Patentierung konventioneller Züchtung. Im Moment ist die Zahl der Patentanträge, die konventionelle Züchtung betreffen, schon bei 25 % aller Patentanträge bei der Pflanzenzucht. Vor fünf Jahren waren es noch 1 bis 5 %. Jetzt sind wir bei fast 25 %. Wir haben auch alle möglichen Patenterteilungen in dem Bereich schon finden müssen, Fingerprinting, Erfassung von Genprofilen an Bäumen, z. B., an Nutzpflanzen, Computerverfahrensausfall von Kühen, die Züchtung von Schweinen – ist schon mehrfach angesprochen worden –, Patente auf Lebensmittel, wie Broccoli oder Tomaten. Die technischen Ansätze, die gewählt werden, um solche Patente zu beantragen, sind in dem Sinne erfinderisch, als dass sie dazu dienen, die bestehenden Verbote auszuhebeln. Es wird Bezug genommen auf Analyse, Beschreibung natürlicher Erbanlagen, es werden Inhaltsstoffe in den Pflanzen beschrieben, bestimmte Öle, bestimmte Eiweißsorten. Es wird der Phänotyp der Pflanze genannt, die Pflanze wächst besonders groß, hat besonders viele Blätter, hat einen erhöhten Biomassertrag oder Resistenzen gegen Krankheitserreger, die einfach entdeckt worden sind. Das alles kann dazu dienen, dass Patente beantragt und auch erteilt werden können. Wir haben bereits über 70 erteilte Patente im Bereich der konventionellen Pflanzenzucht recherchiert, wesentlich mehr als wir ursprünglich gedacht haben, auch anders als die Bundesregierung in ihrem Bericht feststellt, eine deutliche Zunahme derartiger Patentanträge.

Wir haben – selbst wenn der Broccoli-Entscheid dazu führen würde, dass das Patent zurückgewiesen würde – die Probleme leider nicht gelöst. Wir hatten letzte Woche ein Verfahren am Europäischen Patentamt, da ging es um ein Patent auf Sonnenblumen. Da ist gar nicht das Verfahren für die Sonnenblumen patentiert worden, sondern die Sonnenblumen selber. Die Patentnummer, wenn Sie die haben wollen, ist 1465475. Da hat das Patentamt sehr klar festgestellt, es ist möglicherweise so wie beim Broccoli, dass bestimmte Verfahren nicht patentiert werden können, aber nichtsdestotrotz könnten doch Produkte erteilt werden. Möglicherweise ist das Verfahren zur Züchtung dieser Sonnenblumen, was definitiv biologisch ist, nicht patentierbar, aber die Sonnenblumen selber, die daraus hervorgebracht worden sind, die wären patentierbar. Das Patentamt sagt, die Verbote der Patentierung sind eng ausgelegt. Selbst wenn Verfahren zur Züchtung von Broccoli verboten werden, ist es denkbar, dass das Patentamt sagt, der Broccoli an sich ist aber neu und kann

trotzdem patentiert werden, obwohl das Verfahren in seiner Herstellung eigentlich nicht patentierbar war. Das, wenn Sie wollen, wortwörtlich so zugespitzt vom Europäischen Patentamt in der schriftlichen Stellungnahme zu diesem Fall. Wir haben, selbst wenn das Broccoli-Patent zurückgewiesen wird, das Problem, dass das Gesetz immer noch nicht eindeutig ist, dass die Definitionen von Verboten im Gesetz nicht so gefasst sind, dass sie unmittelbar angewendet werden können, und dass sie natürlich auf neue Art und Weise wieder hintergangen werden können. Wir haben auch das Problem, wo Broccoli gar nicht geprüft wird, dass nach wie vor Pflanzensorten patentiert werden können.

Die Optionen vom Gesetzgeber – ganz kurz – gibt es natürlich. Es gibt Möglichkeiten für den Gesetzgeber, aktiv zu werden. Auch in nationalen Patentgesetzen könnten z. B. die Definitionen von den „wesentlichen biologischen Verfahren“ verbessert werden. Es ist von der Europäischen Union so im Moment vorgegeben, dass man sagen kann, es besteht Rechtsunklarheit, es besteht eigentlich keine Rechtssicherheit – ganz vorsichtig gesagt. Das kann man im nationalen Gesetz nachbessern. Man kann über die Reichweite von Patenten im nationalen Patentgesetz verschiedene Dinge klarstellen und auf der Ebene der Europäischen Union ist natürlich wichtig – ist verschiedentlich angesprochen worden –, dass man die bestehenden Verbote noch einmal schärfer fasst, klarer fasst, so dass sie angewendet werden können. Letztendlich sollten Pflanzen und Tiere und genetische Ressourcen als solche nicht patentiert werden können. Technische Verfahren unter Umständen ja, aber nicht Pflanzen und Tiere und genetische Ressourcen. Aus unserer Sicht, insgesamt auch der Verbände, die ich hier im Zusammenhang mit in diesen Berichten vertrete, gehen die derzeitigen Initiativen im Bundesrat und Bundestag in die richtige Richtung und wir hoffen, dass diese Initiativen auch zum Erfolg führen.

Dr. Ruth Tippe („Kein Patent auf Leben!“, München): Vielen Dank. Zum Antrag, der hier von DEN GRÜNEN vorliegt möchte ich sagen, ich stehe voll hinter diesem Antrag und ich sehe ihn auch als gute Grundlage für weitere Verbesserungen bzw. Einschränkungen der Patentierbarkeit auf deutscher und europäischer Ebene.

Jetzt möchte ich über Nutztiere, Patente auf Nutztiere, die am Europäischen Patentamt angemeldet oder erteilt wurden, sprechen. Gentechnisch veränderte Nutztiere gibt es so gut wie keine. Gentechnisch veränderte Tiere sind eigentlich Versuchstiere für die Medizin. Aber es wird eine ganze Reihe von Nutztieren angemeldet und sie beziehen sich auch fast ausschließlich auf eine konventionelle Züchtung. In den letzten 1 ½ Jahren haben wir 40 Anmeldungen gefunden. Ich finde regelmäßig 1 bis 5 Anmeldungen pro Monat. Wir haben in der Vergangenheit 15 erteilte Patente gefunden, die auch in dem Report beschrieben sind. Um was geht es in diesen Patenten? Es geht um Kühe, um Schweine, mehr

Fleisch bei den Kühen, mehr Milch, andere Milchezusammensetzung, mehr Fett in der Milch, mehr Fett im Fleisch, ggf. auch eine Kuh, die gegen irgendeine Krankheit weniger empfindlich ist. Bei den Schweinen geht es auch um mehr Fleisch, bessere Futtermittelverwertung oder mehr Ferkel (Schweindel) in einem Wurf oder Datenbanken, mit denen die Zuchtdateien der Tiere besser festgelegt oder hinterlegt werden können, um weiterzuzüchten. D. h., es sind ganz grundlegende Daten und keine großen Erfindungen. Ich glaube, jeder Landwirt hat immer so gezüchtet. Wer tut hier was? Ein ganz wichtiger Anmelder im Bereich Kühe ist „Monsanto“. „Monsanto“ hat noch keine erteilten Patente auf Kühe, aber mehrere Anmeldungen. Ein neueres Patent - da geht es darum, dass auf 260.000 Genvarianten der Kuh Verwendungsansprüche gestellt werden. In einer anderen Anmeldung - auch von „Monsanto“ - geht es um Genmarker und um die in der Anmeldung beanspruchten Kühe, das Sperma, aber auch die Produkte Milch, Käse und das Fleisch. „Monsanto“ ist auch durch das Schweinepatent bekannt geworden, das sie an „Newsham Choice Genetics“ verkauft haben. Sie hatten auch zwei weitere Patente dahin verkauft, aber es gibt auch wieder eine neue Anmeldung von „Monsanto“ auf Schweine und die Diagnostik mithilfe von Genfragmenten. Weitere Firmen, die hier eine Rolle spielen, sind auch „Merial“ oder die Firma „XY“, aber es sind auch Universitäten und manche Privatpersonen. Diese Patente werden momentan am Patentamt nicht genauso erteilt, wie sie angemeldet werden. Aber alles in allem sind zwar die Ansprüche auf die Tiere selbst, auf die Kühe und Schweine, nicht ganz so im Patent, wie bei Broccoli und Tomate, wo wirklich das Stoffpatent erteilt wird. Es ist etwas enger, aber trotzdem sind auch in den erteilten Patenten die Herstellungsverfahren auf die Tiere beschrieben, die damit nach EU-Recht Ansprüche auf die Tiere selbst miterzeugen. Als Folgerung möchte ich betonen, obwohl Tierarten und Pflanzensorten im Grunde von der Patentierung ausgeschlossen sind und auch die im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren, solche Patente werden trotzdem angemeldet und erteilt. Durch die Herstellungsverfahren beinhalten die Patente damit auch automatisch die Tiere selbst. Damit ist eine Monopolisierung der Nutztierzucht möglich. Ich glaube nicht, dass das damals die Absicht des Gesetzgebers in der EU war.

Dr. Doris Walter (Deutsches Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltschaftswesen, München): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren.

Wer im Bereich der Biologie Patente anmelden oder angreifen will, begibt sich in eine äußerst komplexe Materie. Hier muss man - wie ein Marionettenspieler - tunlichst alle Fäden in der Hand behalten und sollte zur richtigen Zeit den richtigen Faden ziehen, damit das Ganze ein harmonisches Bild ergibt. Wer dabei aus dem Takt kommt, wird spätestens

im übernächsten Schritt stolpern und sich dann im Dickicht der Fäden verfangen.

Bei den markergestützten modernen Züchtungsverfahren – Stichwort Kuhpatent, Schweinepatent, Broccolipatent – versucht man derzeit, die Fäden, die sich hier verworren haben, wieder aufzulösen. Wenn die heutige Anhörung zu einer Klärung der rechtlichen Frage beitragen könnte, wäre schon viel gewonnen und Sie könnten dann entscheiden, wie weit und wohin Sie gehen wollen, um für diese Patente Rechtssicherheit zu erreichen, um die es vor allem geht.

Dass die Biopatente so komplizierten Regeln folgen, liegt nicht nur an der äußerst komplexen Natur des Lebens, es liegt vor allem auch daran, dass die Patentierung biologischer Stoffe geprägt ist von der Patentierung chemischer Stoffe. Und hier wiederum bei den chemischen Stoffen haben Rechtsprechung und Lehre bei der Auslegung des Patentgesetzes über lange Jahre hinweg äußerst komplizierte rechtliche Konstruktionen entwickelt, damit chemische Stoffe den Patentschutz bekommen, den man angesichts der erfinderischen Leistungen für angemessen halten muss. Eines dieser Konstrukte, die man entwickelt hatte - und zwar schon im Jahr 1970 - ist beispielsweise der „product-by-process-Stoffanspruch“. Das ist ein chemischer Stoff, der nicht – wie sonst üblich – über seine Struktur, sondern über das Verfahren, über seine Herstellung beschrieben wird. „Product-by-process-Stoffansprüche“ sind vollwertige Erzeugnisansprüche. D. h., jeder, der ein solches Erzeugnis besitzt oder vertreibt – auch wenn es völlig anders entstanden oder hergestellt worden ist – verletzt das Patent. Diese Art von Stoffansprüchen ist sicher ein ganz problematisches Thema bei der Patentierung von modernen Züchtungsverfahren.

Ebenso ein zentrales Thema bei diesen Züchtungsverfahren ist der kleine Bruder des „product-by-process-Anspruches“. Das ist der abgeleitete Stoffschutz. Es gibt ihn immer dann automatisch, wenn ein Verfahren zur Herstellung des Stoffes patentiert worden ist. Hier muss man aber ganz genau darauf achten, was eigentlich unter Patentschutz gestellt ist, wirklich ein Herstellungsverfahren oder aber nur ein Arbeitsverfahren. Bei den markergestützten Screening- oder Züchtungsverfahren muss diese Frage besonders nachdrücklich gestellt werden. Wichtig ist hier zu wissen, dass die Einordnung als Herstellungs- oder als Arbeitsverfahren selbstverständlich nicht allein nach dem Wortlaut der Patentansprüche vorgenommen wird. Ansonsten hätte es der Anmelder in der Hand, doch eine geschickte Formulierung dieser Ansprüche, das Ausmaß seines Patentschutzes zu bestimmen oder sogar Patentierungsverbote zu umgehen. Das darf nicht sein und deshalb hat kürzlich auch die große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes in der bekannten WARF-Entscheidung, also dem Thomson Patent, zur Patentierung menschlicher embryonaler Stammzellen mit deutlichen Worten klargestellt: Es kommt nicht nur auf die Anspruchsformulierung an, sondern auch auf die gesamte Patentanmeldung – also auch

auf die Patentbeschreibung. Die Einordnung als Herstellungs- oder als Arbeitsverfahren erfolgt meistens erst dann, wenn es zu einem Patentverletzungsstreit kommt. Erst dann gibt es auch leider letzte Sicherheit darüber, wie weit der Schutz aus einem erteilten Patent reicht. Das ist aber keine Besonderheit der Biopatente, sondern gilt für jedes Patent. Es muss sich im Verletzungsprozess bewähren. Den Patentämtern und Patentprüfern kommt vorgelagert die wichtige Aufgabe zu, auf eine sachgerechte Formulierung der Patentansprüche hinzuwirken, damit von vornherein jedermann klar ist, wie weit der Schutz des Patents voraussichtlich reicht. Unnötiges sollte deshalb – wenn es dem Verständnis der Erfindung abträglich ist – aus den Patentansprüchen gestrichen werden. Das erfordert die Rechtssicherheit. Patentansprüche sachgerecht zu formulieren ist allerdings oftmals schwierig, es ist eine Kunst, genauso wie die Kunst, ein gutes Gesetz zu machen. Zu den „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ und deren Gegenteil, den technischen Verfahren, sollte man vielleicht noch anmerken, dass als technisch – und das wurde bisher nie in Frage gestellt – alle gentechnologischen Verfahren gelten, bei denen transgene Lebewesen entstehen, alle Klonierungsverfahren zur ungeschlechtlichen Vermehrung, alle Züchtungen von Mikroorganismen und schließlich Ionisierungs- und Bestrahlungsverfahren, die in der Regel Mutationen auslösen. All diese Verfahren werden als Herstellungsverfahren angesehen.

Dann möchte ich zum Schluss noch etwas sagen zur Patentierung von DNA-Sequenzen und zum zweckgebundenen Stoffschutz bei den Gensequenzen. Da ist manches hier wenig bekannt. Es ist nämlich so, dass auch ohne, dass man den zweckgebundenen Stoffschutz ausdrücklich im Gesetz festschreibt - wie es in Deutschland für die menschlichen Gensequenzen im § 1a Abs. 4 Patentgesetz geschehen ist - ein Verletzungsrichter in Europa zu dem Ergebnis kommen könnte, dass ein Dritter, der eine patentierte Gensequenz zu einem bisher nicht bekannten Zweck verwendet, das Patent nicht verletzt. Ist nämlich in der Patentbeschreibung nur eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit offenbart, so könnte der Richter ein Patent, das im Anspruch breit ist, d. h. auch die Gensequenz im allgemeinen auch erteilt worden ist, deshalb für nichtig halten oder zumindest einschränken, weil nicht alle Verwendungsmöglichkeiten im Patent offenbart sind. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn erstens, auch im Verletzungsprozess die Nichtigkeit eines Patents geprüft werden darf, was in Deutschland nicht der Fall ist. Und wenn zweitens, die mangelnde Offenbarung als ein Nichtigkeitsgrund angesehen wird - was in Deutschland nach der jedenfalls bisher höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht der Fall ist.

Aus dem Vereinigten Königreich und aus Italien gibt es dagegen entsprechende Urteile, zumindest zu chemischen Stoffpatenten. Auch das Europäische Patentamt erklärt seit langem solche Stoffpatente für nichtig, die unzureichend offenbart sind. Der § 1a Abs. 4 des

Deutschen Patentgesetzes hat also rechtsvergleichend gesehen, eine gewisse vereinheitlichende Wirkung. Vielen Dank für die Gelegenheit.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich habe zwei Fragen an Prof. Dr. Dolder. Meine erste Frage: Ich nehme das Bild von Frau Dr. Walter einmal auf. Als Gesetzgeber habe ich das Selbstverständnis, das wir so etwas wie Marionettenspieler sind und es nicht der Rechtsprechung überlassen, wo die Marionette hinläuft. Aber wir haben gesehen, dass wir nicht alleine auf dieser Welt Marionettenspieler sind. Deswegen meine erste Frage: Wenn wir sehen, dass hier dringend Handlungsbedarf besteht, Herr Prof. Dr. Dolder, dann müssen wir doch – bin ich da richtig informiert – drei Bereiche eigentlich vor Augen haben? Nämlich einmal die europäische Patentrichtlinie, die wir haben. Darüber steht aber das Europäische Patentübereinkommen, was eine unmittelbare Rechtsbindung entfaltet, was die Erteilungspraxis des Europäischen Patentamtes anbelangt. Dann haben wir auf der nationalen Ebene das Patentrecht. D. h., all das worüber wir hier heute reden ist Materie zumindest des Europäischen Patentamtes, mit der weiteren Folge, dass wir aufgerufen sind, an dem Europäischen Patentübereinkommen eigentlich etwas zu ändern. Meine Frage aber: Wenn Sie uns einen Ratschlag geben, dem nationalen Gesetzgeber, wo sehen Sie den in dem Kontext? Wir wollen auch nicht nur einfach beobachten, was dort vor sich geht. D. h., können wir mit dem nationalen Patentrecht hier in der Frage weitermachen, angefangen da, was Frau Dr. Walter gesagt hat, dass eventuell im Nichtigkeitsverfahren zumindest auf nationaler Ebene bestimmte Patenterteilungen hinterfragt werden?

Die zweite Fragen: Herr Dr. Then hat gesagt, Verbot der Patentierung auf Tiere und Pflanzen. Die Frage, die ich mir stelle, reicht das eigentlich aus? Setzt nicht all das, was wir hier gehört haben, viel früher an? Dass wir eben ein Recht auf Verfahren bekommen, was eine Vielzahl an Rassen und an Pflanzensorten anbelangt? Das würde mich interessieren, wie man dort verfährt. Haben Sie dort Vorschläge der Novellierung beispielsweise des § 53 b etc.?

Abg. Ulrike Höfken: Wir beschäftigen uns schon sehr lange mit dieser Problematik, seitdem die EU-Biopatentrichtlinie in der Diskussion ist. Auch bei der Reform des Deutschen Patentgesetzes sind wir oftmals genau an diese Punkte gestoßen, die Sie auch angesprochen haben. Ich bin auch sehr froh, dass inzwischen die Erkenntnis wächst, dass es hier schon möglich ist, auch durch den Gesetzgeber etwas mehr an Rechtssicherheit zu schaffen, wobei das natürlich auch mit den Erfahrungen zusammenhängt, die bislang gemacht wurden. Ich denke, die erteilten Patente, die geben genau diesen Anlass zur Sorge oder was Frau Lampe beschrieben hat, die Auswirkungen, die letztendlich doch festzustellen

sind, die lassen auch den Handlungsbedarf deutlicher werden.

Ein interessanter Aspekt ist, da möchte ich Dr. Then fragen, Sie haben die Frage des Zusammenhangs zwischen Patenten und Risikoforschung erwähnt. Inwieweit ist es tatsächlich möglich – Sie haben gesagt, dann wird das Material nicht weiter gegeben –, dass ein unabhängiger Wissenschaftler, der bestimmte Auswirkungen einer genetisch veränderten Sorte überprüfen will, dieses nicht ausreichend tun kann, weil hier Patentansprüche dem entgegenstehen? Das ist das Erste.

An Frau Dr. Walter: Vielleicht können Sie noch einmal erklären, warum die Verschränkung zwischen Kreuzung und Selektion bei diesen Patentanmeldungen Broccoli- und Schweinepatent aus Ihrer Sicht problematisch ist?

Abg. Peter Bleser: Ich habe Fragen an Frau Lampe und an Frau Dr. Walter. Die Union lehnt Patente auf Tiere und Pflanzen ab. Das ist ein einfacher Satz, aber der ist dann im Speziellen zu definieren, wo dann das eine aufhört und das andere beginnt.

Ich hätte deswegen gerne die Frage beantwortet: Inwieweit es heute schon Korrekturbedarf bei der Europäischen Patentrichtlinie gibt, wenn wir sicherstellen wollen, dass z. B. bei Pflanzen patentiertes Erntegut weiterhin auch zur Aussaat und auch zur weiteren Züchtung verwendet werden darf oder verwendet werden kann von Züchtungsunternehmen, um darauf aufzubauen? Das Gleiche gilt auch für Tiere. Darüber hinaus sehen wir natürlich einen Bedarf dafür, dass Züchtungsverfahren, Selektionsverfahren, natürlich einen Anspruch auf Patentierung haben, weil das natürlich geistiges Eigentum ist, was durch Forschung entstanden ist, und was insgesamt den Fortschritt der Verbesserung von Anbau und auch der Bewältigung des Hungerproblems dient. Meine Frage ganz konkret: Schützt die jetzt vorhandene Europäische Patentrichtlinie diese Interessen? Wo gibt es Handlungsbedarf bei der Schärfung der Trennlinie zwischen Patent auf Tiere und Pflanzen und den dazu notwendigen technischen Verfahren?

Abg. Dr. Max Lehmer: Meine Fragestellung ist von Herrn Dr. Miersch und Herrn Bleser zum Teil schon angesprochen worden. Erst einmal vielen Dank für die Positionen und für die Statements. Ich möchte einmal ganz klarstellen, ich habe große Sorge, auch mit dem Thema „Patentierung auf Leben“. Ich habe auch, seit ich im Bundestag bin, in vielen Schreiben und Nachfragen auch im Justizministerium oder auch im BMELV nachgefragt, was denn für Veränderungsnotwendigkeiten bestehen, Missbräuche zu verhindern. Wir haben heute in den Positionen gesehen, wir haben zwei Extrempositionen. Von der Aussage, wir haben keinen Änderungsbedarf (IVA, BDI) bis hin zu Herrn Dr. Thens extremer

Missbrauchsgefahr, bis hin sogar zum negativen Einfluss auf Sicherheitsforschung, Welt-ernährungsfragen usw. In diesen breiten Extrempositionen bewegen wir uns. Für mich ist die zentrale Frage: Wir sind uns sicher einig, dass es hier wohl eine klare Trennungslinie zwischen den Entdeckungen und Erfindungen geben muss. Was in der Natur vorhanden ist, ist Allgemeingut und Allgemeinwohl, das ist keine Frage. Dann geht es um die Nutzung, um die wirklich geistige Leistung, die auch zu schützen ist und wo ist hier die Trennungslinie? Das scheint für mich der Punkt zu sein, da hätte ich die Frage gerne noch einmal präzisiert an Frau Lampe und Frau Dr. Walter: Wo denn, ich bin kein Jurist, müssen wir ansetzen, aufgrund der bestehenden rechtlichen Situation Biopatentrichtlinie, Europäisches Patentrecht und nationales Recht, um genau hier Trennschärfe hineinzubringen? Das ist für mich die ultima ratio, glaube ich, klare Linie zu machen zwischen der Entdeckung eines in der Natur vorhandenen Gens oder einer genetischen Eigenschaft und der Nutzung derselben oder der Verhinderung des Missbrauchs derselben. Ich bräuchte zu meiner politischen Entscheidung klare juristische Empfehlungen, was im bestehenden Recht zu tun ist, um diese Trennschärfe herzustellen.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Zunächst einmal an die Sachverständigen herzlichen Dank für ihre Darstellungen, die – Herr Kollege Lehmer hat das beschrieben – sehr weit sozusagen gespreizt waren. Wir sind uns in der FDP sehr sicher und wir wollen, dass geistiges Eigentum geschützt wird, und dass sich dieser Schutz auf Erfindungen bezieht und nicht auf Entdeckungen. Wir müssen leider feststellen, dass der Sortenschutz, der in Deutschland enorm erfolgreich war, sich letztlich international nicht so umsetzen konnte, wie wir das wollen. Deswegen sind wir in die Situation der Patentierung hineingekommen. Wir halten Züchtung für ethisch vertretbar und zwar Züchtung mit gentechnischen Methoden und auch andere. Wir sehen keine Gefahren für die Biodiversität. Wir sind uns einig: Kein Patent auf Leben! Das kann man nämlich nicht patentieren. Niemand hat ein Patent auf Leben. Wo ich anfangs, Schwierigkeiten zu sehen, ist bei der Frage, Patent auf Tiere. Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren lehnen wir dieses ab. Bei der Frage Krebsmaus – Tiere, die in der medizinischen Forschung genutzt werden – bin ich der Auffassung, dass es dafür eine Berechtigung gibt. Kann man dieses tatsächlich trennen?

Ich habe jetzt zwei Fragen an Herrn Dr. Popp: Sie haben sicherlich hier mitbekommen, dass es ein großes Misstrauen gegenüber Unternehmen gibt, die Patentansprüche in großer Zahl und teilweise – ich habe sie mir angesehen – mit unübersehbarer Anzahl von Einzelpatenten beanspruchen. Das ist tatsächlich die Tatsache, dass die Biopatentrichtlinie missbraucht wird, um Ansprüche für sich geltend zu machen, die eigentlich keine Berechtigung haben. Gibt es in Unternehmen ein Bewusstsein dafür, dass man auch mit dem ju-

ristischen Instrument Biopatentrichtlinie als Unternehmen verantwortlich umgehen muss, um die Patentrichtlinie als eine Möglichkeit geistiges Eigentum zu schützen, zu erhalten, aber gleichzeitig auszuschließen, dass sie für Ansprüche missbraucht wird, die nicht gerechtfertigt sind, weil sie sich im Wesentlichen auf Entdeckung beziehen?

Die zweite Frage an Herrn Dr. Popp: Man hat ein bisschen – gerade wenn es um die markergestützte Selektion geht – den Eindruck, dass biologische Verfahren mit ein bisschen Gentechnik garniert werden und dann plötzlich in den Patentschutz gehen; dass Arbeitsverfahren, dass Herstellungsverfahren umdeklariert werden. Wie würden Sie dazu Stellung nehmen?

Abg. Dr. Kirsten Tackmann: Vielen Dank auch für Ihre Statements, die mich insofern etwas überrascht haben, als dass hier relativ einhellig festgestellt wird, dass eine Entwicklung eingetreten ist, dass das Schutzbedürfnis letzten Endes doch benutzt wird, um den Zugang und die Nutzbarmachung von Erkenntnissen, Innovationen usw. zu realisieren. Das ist natürlich, für uns als LINKE, eine schon bedenkliche Entwicklung, weil gerade Zugang zu schaffen auch zu geistigem Eigentum usw., schon eine wichtige Frage ist. Als Teilhaber am Menschheitsfortschritt – sage ich jetzt einmal – müssen wir uns ernsthaft Gedanken machen, wie wir hier agieren. Deswegen meine Frage zum Ersten an Frau Dr. Walter und Herrn Dr. Then: Vorhin hat die Frage eine Rolle gespielt, Innovationsgehalt von Patenten. Die Wahrnehmung, dass es offensichtlich eine relativ starke Tendenz dazu gibt, Patente anzumelden, die eigentlich keinen wirklichen Innovationsgehalt haben, sondern eher eine Schutzfunktion für eigene Interessen haben bzw. wo sehr private Interessen von Unternehmen eine Rolle spielen. Könnten Sie dazu noch einmal Ausführungen machen, inwieweit Sie das tatsächlich so einschätzen, welches Ausmaß diese Entwicklung hat und welche Konsequenzen es dann hätte? Wie kann man dem möglicherweise als Gesetzgeber entgegenwirken?

Und zum Zweiten war auch die Reichweite der Patente eine zentrale Diskussion, was wirklich schon eine Problematik hat, wenn das Patent, das eigentlich nur für einen Schritt möglicherweise in der Wertschöpfungskette angemeldet wird, dann eine Reichweite für die gesamte Wertschöpfungskette hat. Deswegen würde ich Herrn Dr. Then auch noch einmal dazu befragen wollen. Er hat es in seinen Recherchen auch untersucht, welche Konsequenzen das nach seiner Erfahrung hat und welches Ausmaß oder welche Bedeutung diese Tendenz hat.

Prof. Dr. Fritz Dolder (Universität Basel): Ich bin gefragt worden, wie die verschiedenen Gesetze, Staatsverträge usw. zusammenwirken. Dazu vielleicht soviel: Es gibt zunächst die

EU-Richtlinie, das EPÜ mit seiner Ausführungsverordnung und in dieser Ausführungsverordnung zum EPÜ steht in der Regel 26(1), dass diese Richtlinie 98/44, also bei der Beurteilung biotechnologischer Erfindungen, ergänzend heranzuziehen ist. Also irgendwie so eine Lückenergänzung oder so würde ich das wohl nennen. Daneben gibt es auch das Nationale Patentrecht.

Sie haben mich gefragt, wie allenfalls Veränderungen laufen müssen oder könnten. Da würde ich vielleicht zunächst darauf hinweisen, dass wahrscheinlich etwa zwischen 95% und 99% aller biotechnologischen Erfindungen in München beim EPÜ angemeldet werden und nicht national. Das hat zur Folge, dass dann auch der deutsche Richter, der deutsche Nichtigkeitsrichter oder der deutsche Verletzungsrichter bei der Beurteilung eines derartigen Patentes - also des deutschen Teils europäischer Patente - europäisches Recht anwenden müsste, das EPÜ und nicht deutsches Recht. Das wird gelegentlich etwas übersehen. Um es effizient zu machen, muss man sich schon überlegen, dass wahrscheinlich der effiziente Weg über die EU-Richtlinie und dann wieder über die EU-Richtlinie zu allen fälligen Veränderungen des EPÜ gehen würde. Das EPÜ und die Europäische Patentorganisation (EPO), das ist wieder ein eigener Verein, das ist nicht dasselbe wie die EU. Demzufolge - wenn man effizient enden möchte - ist das wahrscheinlich schon der richtige Weg über die EU-Richtlinie. Die EU-Richtlinie, die einen gewissen indirekten Einfluss ausübt dann zum EPÜ, aber ich will damit nicht sagen, dass irgendwelche Änderungen im Deutschen Patentgesetz nicht einen indirekten Einfluss haben könnten. Das will ich keineswegs sagen. Selbstverständlich - das deutsche Recht wird natürlich einen unübersehbaren Einfluss auf diese Abläufe haben, sei es bei der EU-Richtlinie oder auch beim EPÜ. Deswegen würde ich auch sagen, wenn Sie zu der Überzeugung kommen sollten, dass im deutschen Recht Änderungen nötig wären, hätte das zweifellos einen sicher unübersehbaren Modellcharakter für das europäische Recht. Nur könnte dies auch praktisch und ohne anwendbar zu sein auf die 95 % oder 99 % der Biotech-Patente, doch eine gewisse Zeit brauchen, bis man die entsprechenden europäischen Akte angepasst hätte.

Als zweite Frage hatten Sie mich nach diesen Patenten für Tiere und Pflanzen gefragt. Das habe ich angesprochen. Das ist der Punkt drei in Ihre Forderungen II.3. „Patente auf Pflanzen und Tiere nicht erteilt werden könnten“, da habe ich ein paar Ausführungen gemacht. Wir haben im deutschen Patent wie auch im EPÜ die etwas bizarre Situation, dass es auch heißt, das ist verboten, Pflanzenzucht oder Tierrassen. Aber Pflanzen und Tiere, die sind patentierbar, wie die ausführende Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. Ich habe auch versucht darzustellen, wie sich das entwickelt hat. Die Gründerväter von 1973 für das EPÜ, die hatten mit dieser Formulierung keine bösen Absichten, sondern die wollten einfach das Doppelschutzpatent und den Sor-

tenschutz verhindern. Dann hat sich das so entwickelt im Europäischen Patentamt mit diesen beiden Entscheidungen, „Novartis“ -, dass man in dieser bizarren Situation geendet ist, dass also eine Vielzahl von Tieren - das darfst du patentieren gegen ein einzelnes, das darfst du nicht patentieren.

Ich habe Ihnen angedeutet, wie man das im geltenden Recht ein bisschen korrigieren könnte. Klar, natürlich, Sie könnten den § 2a Abs. 2 Nr. 1 Ihres Patentgesetzes dann natürlich ändern, dass Sie sagen, das machen wir nicht gegen Pflanzen oder Tiere. Selbstverständlich könnte man das im geltenden Recht korrigieren, in dem man dann sagt, ja o. k., du willst jetzt Pflanzen und Tiere mit nichtsortenspezifischen Eigenschaften irgendwie gentechnisch verändern, die willst du schützen, eine Vielzahl, Tausende, Hunderttausende. Dann zeige mir aber auch, dass deine nichtsortenspezifischen Eigenschaften mit deinem Verfahren auch wunderbar auf alle Pflanzen angewendet werden. Ich habe da nämlich eine Pflanze gefunden, bei der geht das nicht. Dann käme der Artikel 83 – eben die ausreichende Offenbarung – o. k., sehen Sie, also ich habe da begründete Zweifel, dass das für alle Pflanzen und Tiere geht. So, nun schränke dich aber einmal ein auf irgendetwas, wo es wirklich geht. Dann schrumpft das möglicherweise ziemlich stark zusammen. Das wäre im geltenden Recht eine Möglichkeit.

Inken Lampe, Rechtsanwältin (Deutscher Bauernverband e.V., Berlin): Ich bin gefragt worden, inwieweit es heute schon Korrekturbedarf gibt, um sicherzustellen, dass auch das Erntegut von Pflanzen und von Tieren weiter verwendet werden kann. Da kann man erstens sagen: Na ja, wir haben schon das Landwirt- und Züchterprivileg, also ist das unproblematisch. Aber wenn man sich genau ansieht, was das wirklich beinhaltet, dann stellt man sehr schnell fest, dass das nicht weit genug ist. So ist das Züchterprivileg beispielsweise dahingehend eingeschränkt, dass, wenn ein Züchter mit einer Sorte, welche patentierte Bestandteile beinhaltet, weiterzüchtet und dann die Voraussetzung erfüllt, eine neue Sorte anmelden will und dann aber dieser patentierte Bestandteil immer noch weiter in dieser Sorte vorhanden ist, dann kann der Patentinhaber zu diesem Zeitpunkt kommen – also quasi kurz vor der Inmarktbringung der neuen Sorte – und sagen, ich verbiete dir aber die Verwendung meines patentierten Bestandteils. Dann kann ich meine ganze Sorte und die ganze Züchtung, die ich da hineingesteckt habe, nicht nutzen, außer, ich züchte noch weiter und züchte den patentierten Bestandteil dann da wieder raus. Also hier macht sich ganz klar bemerkbar, dass das Patentrecht gerade dieses Ausschließlichkeitsrecht, dieses Verbotsrecht beinhaltet. Bei Tieren ist genau das Gleiche. Dass es bestimmte Einschränkungen gibt, wenn der Landwirt patentgeschützte Tiere weiter züchtet und dann verkaufen will an jemanden, der seinerseits damit Züchtung betreiben will, dann ist das vom

Patentschutz umfasst und es ist ihm nicht möglich. Auch hier kann der Patentinhaber dann wieder kommen und zu diesem Zeitpunkt sagen: Das verbiete ich dir. Insofern sind die Züchter- und Landwirtprivilege einfach nicht weitgehend genug. Es ist auch die Frage, ob man bei den Privilegien nachbessert oder ob man nicht doch grundsätzlich sagt, hier stimmt etwas am Ansatz nicht. Wir wollen das Patentrecht mit seinem Ausschließlichkeitsrecht hier nicht in diesem Bereich. Der zweite Punkt, wo man sicherlich ansetzen müsste, um sicherzustellen, problematisches Erntegut und Tiere weiterzuverwenden, ist genau diese Problematik. Sind infolge einer Einstufung als Herstellungsverfahren auch die damit hergestellten Tiere patentgeschützt? Das wäre sicherlich ein Ansatz im Gesetz, wo man ganz klar durch andere Formulierungen regeln könnte, dass das gerade nicht der Fall ist. Das ist dann „Durch die Brust ins Auge“, dann doch die Tiere unter dem Patentschutz zu haben. Das ist eben die große Rechtssicherheit – was Frau Dr. Walter auch ansprach –, dass erst in einem etwaigen Verletzungsverfahren geklärt wird: Wie stuft ich dieses Verfahren überhaupt ein? Solange wissen Landwirte und Züchter nicht, woran sie sind, ob das von ihnen verwendete Verfahren als Herstellungs- oder als Arbeitsverfahren eingestuft wird, und ob die von ihnen produzierten Tiere und Pflanzen dem Patentschutz unterfallen oder nicht. Das ist eine ziemlich untragbare Situation der Rechtsunsicherheit.

Herr Dr. Lehmer, Sie fragten nach der Möglichkeit anzusetzen, um eine Trennschärfe zwischen Erfindung und Entdeckung herzustellen. Hier ist das Problem, dass man seitens der Rechtsprechung irgendwann gesagt hat: Wenn jemand Gene findet und deren Funktion erstmals beschreiben kann, dann sehen wir das als hohe erfinderische Leistung an, auch wenn es eigentlich im wahrsten Sinne des Wortes nur eine Entdeckung von etwas Vorhandenem ist, um diesen Einsatz in der Wissenschaft und Forschung anzuerkennen. Deswegen wird diese eigentliche Entdeckung unter Patentschutz gestellt, um damit zu sagen, diese Trennschärfe zwischen Entdeckung und Erfindung ist unterbrochen. Ich glaube, an diesen Punkt müssen wir wieder zurück, gerade weil die Technik sich so stark weiterentwickelt hat, dass man heute nicht mehr sagen kann, es handelt sich hierbei um eine Erfindung, sondern es ist wirklich nur eine Entdeckung. Ich denke, da könnte der Gesetzgeber klarstellen, dass, wohin sich die Rechtsprechung entwickelt hat, nicht das ist, was der Gesetzgeber gewollt hat.

Dr. Andreas Popp (BASF, Ludwigshafen): Ich bin von Frau Dr. Happach-Kasan gefragt worden, wie man verantwortlichen Umgang mit der Biopatentrichtlinie aus Sicht der Industrie machen kann? Ich möchte darauf hinweisen, dass die momentan bei der großen Beschwerdekammer anhängigen Entscheidungen zum Broccoli und auch zur Schrumpeltomate nur Einspruchsbeteiligte auf Seiten der Industrie hat. Das sind „Syngenta“, „Unile-

ver“ und andere Industrieunternehmen, die von Seiten der Industrie gerade die offenen Rechtsfragen in der großen Beschwerdekammer gelöst haben möchten. Das große Beschwerdekammerverfahren ist ein bewährtes Verfahren, um in den gesetzlichen Rahmenbedingungen offene Begriffe durch die Rechtssprechung ausfüllen zu lassen. Eine Alternative zu solchen Verfahren, das über die Rechtssprechung ausfüllen zu lassen, wäre ein häufiges Nachbessern, das zu einer hohen Rechtsunsicherheit führt, weil solche Richtlinien – wie die Biopatentrichtlinie – über Jahre diskutiert werden, bis es zu einer Einigung kommt. Bis dahin wüssten die ganzen Beteiligten nicht so recht, wo sie dran sind. Die große Beschwerdekammer hat bisher den Beteiligten allgemeine Leitlinien gegeben, die Klarheit für alle gebracht haben. Das ist ein zeitaufwendiges Verfahren, das ist deshalb auch zeitaufwendig, weil der Öffentlichkeit in vielen Stadien des Verfahrens über Einspruch und Beschwerde und vor der großen Beschwerdekammer die Möglichkeit gegeben wird, Stellung zu nehmen und die verschiedenen Aspekte zu beleuchten. Z. B. ist jetzt im großen Beschwerdekammerverfahren erst im Oktober letzten Jahres die Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit abgelaufen. Deswegen ist da auch so lange keine Entscheidung bisher gewesen.

Ich würde dafür plädieren, das Verfahren vor der großen Beschwerdekammer abzuwarten und je nachdem wie die große Beschwerdekammer entscheidet – ich bin sicher, das wird eine gute Entscheidung. Ich sage Ihnen auch, warum ich sicher bin, dass es eine gute Entscheidung wird. Die große Beschwerdekammer hat in vielen Entscheidungen bisher sich große Mühe gegeben, sehr intensiv hier hineingeschaut: Was will der Gesetzgeber? Wie sind die Abwicklungen, wenn Formulierungen unglücklich ins Verfahren hineingekommen sind? Sie hat das über das ganze Umfeld sehr sauber ausgelegt und den beteiligten Kreisen sehr klare Handlungsanweisungen gegeben. Ist man politisch mit diesem Ergebnis nicht zufrieden, dann ist der richtige Moment, dass der Gesetzgeber aktiv wird.

Sie haben die Frage gestellt: Was passiert, wenn sozusagen normale Züchtungsverfahren mit ein bisschen Gentechnik garniert werden, um sie dann der Patentfähigkeit zugänglich zu machen? Das ist genau die Frage, die bei der großen Beschwerdekammer anhängt: Wie viel „bisschen“ Gentechnik braucht es oder wie viel „bisschen“ Technik braucht es, um aus dem Ausschlussverfahren reine Züchtungsselektionen herauszubekommen? Wenn es auch nur ein bisschen Gentechnik ist, dann ist es auch wahrscheinlich erfinderisch. Jemanden, der das normale Züchtungsverfahren und Selektionsverfahren verwenden will – die traditionelle Züchtung – der braucht dann das bisschen Gentechnik auch nicht, wenn es ihm keine Vorteile bringt. Verwendet er das bisschen Gentechnik nicht, fällt er auch nie – auch nicht theoretisch – weder im Verfahren, noch mit seinen Produkten unter den Patentanspruch. Sie haben gefragt: Wie kann man verantwortlich mit der Biopatentrichtlinie

umgehen? Ich möchte es an einem Beispielfall illustrieren. Wenn man sich die Innovation und Anbauketten für innovative Pflanzen anschaut, hat man da verschiedene Beispiele. Das ist zum einen das Biotechunternehmen oder Biotechnologieunternehmen, das an einem Beispielfall z. B. ein Gen modifiziert, das Mais – also alles Mais –, die verschiedenen Maissorten trockenresistenter macht, indem z. B. die Verdunstung der Blätter reduziert wird. Diese Technologie ist unabhängig von der Maissorte. Die Züchtungsunternehmen können dann – das sind oft auch getrennte Unternehmen von den Biotechnologieunternehmen – diese Technologien in ihre eigenen Sorten einkreuzen und bekommen dafür dann den Sortenschutz, entweder direkt oder den abgeleiteten Sortenschutz. Der Züchter hat das Privileg, diese Entwicklung dann in neue Sorten weiterzuentwickeln, da greift das Patentgesetz nicht ein. Das ist übrigens auch etwas, was im Sortenschutz schon lange etabliert ist und gut funktioniert. Der Landwirt, der dann in der nächsten Stufe ist, hat die Wahl, ob er die Sorte vom Züchter übernimmt oder, ob er die innovative Sorte mit Gentechnik nimmt, die Vorteile bringt, die etwas teurer ist. Aber der Landwirt ist ein wirtschaftlich denkender Mensch, der würde ein teureres Saatgut nur dann kaufen, wenn es ihm unter dem Strich einen Vorteil bringt. Er hat immer die Wahl, ob er dieses gentechnisch veränderte Saatgut verwendet oder ob er das konventionell gezüchtete oder ein anderes auf dem Markt vorhandenes Saatgut verwendet. Der Landwirt hat dann – wie schon unter dem Sortenschutz – auch im Patentrecht ein Landwirtprivileg. Dieses Landwirtprivileg ist im Patentrecht genau so ausgestaltet wie im Sortenschutz. Das bringt keine zusätzliche Erschwernis oder keine Änderung für den Landwirt, ob es im Patentrecht auf solche transgenen Pflanzen auch noch einen Schutz gibt.

Dann muss man die Situation des Biotechunternehmens sehen, z. B. im Fall von Mais in Deutschland. Es gibt 600 Maissorten, die alle durch so eine Erfindung verbessert werden könnten. Die Sorten sind zum Teil nicht öffentlich zugänglich, weil, im Gegensatz zum Patentgesetz, dem Sortenschutz die Sorte erst mit kommerziellem Verkauf zugänglich wird. Beim Patent offenbaren Sie alles nach 18 Monaten. Eine ganze Menge dieser Sorten sind nicht zugänglich. Der Sortenschutz steht dem Biotechunternehmen in ganz vielen Bereichen nicht offen und dann sind 600 Sorten auch eine ganze Menge. Der Sortenschutz scheidet für die Biotechunternehmen aus und der einzig vernünftige Schutz, den sie noch bekommen können, um diese Technologie voranzutreiben, um diese Technologie als Alternative anbieten zu können für den Züchter, für den Landwirt und letztendlich für den Verbraucher, sind Patentschutz auf Pflanzen. Das ist schon ein verantwortlicher Umgang mit der Biotechnologierichtlinie, weil nur die ermöglicht dem Biotechnologieunternehmen einen Beitrag zu leisten, um verbesserte Sorten auf den Markt zu bringen.

Dr. Christoph Then (Scouting Biotechnology, München): Die erste Frage war zum Patentrecht und zur Risikoforschung. Da hatten wir vor Jahren die Erfahrung gemacht, da hat ein Umweltverband versucht für eine Firma kommerziell gehandeltes Saatgut zu bekommen, das gentechnisch verändert war, weil Wissenschaftler im Auftrag von dieser Umweltorganisation daran arbeiten wollten. Das war relativ transparent, wer das sein sollte und wie das gehen sollte und damals hat die Firma gesagt: Dafür geben wir das nicht her, das ist für die Forschung. Davon ausgehend habe ich mich ein bisschen länger damit befasst und habe tatsächlich festgestellt, dass das ein grundsätzliches Problem ist, dass also sogar Forschungsbehinderung möglich ist im Bereich von Sorten, die bereits kommerziell zugelassen sind und nicht nur in dem Bereich, wo vielleicht noch etwas zur Entwicklung steht. Da kommt man nur schwer heran. Aber auch bei den Sorten, die schon kommerziell zugelassen im Handel sind ist es so, dass Lizenzverträge, z. B. mit dem Landwirt gemacht werden, die ausschließen, dass das Saatgut an andere zu Forschungszwecken weitergegeben wird.

Tatsächlich ist es auch in der Praxis dann so, dass Wissenschaftler klagen – das ist inzwischen mehrfach dokumentiert –, dass sie an Material, das sie für ihre Forschung brauchen, gar nicht herankommen und ein Teil davon tatsächlich wirklich an Sorten forscht, die tatsächlich auf dem Markt sind oder unmittelbar vor der Marktzulassung stehen. Das ist ein Problem. Ganz wichtig ist, dass man das angibt. Es ist zwar dokumentiert in Erklärungen von US-Wissenschaftlern, es ist dokumentiert im Weltagrarbericht, dass solche Sachen vorkommen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass in den Fällen, wo tatsächlich eine Marktzulassung ausgesprochen wird oder beantragt ist, man dafür sorgt, dass das Material allen Forschern zur Verfügung gestellt wird. Und dass auch – ein zweites Problem, was mit Patenten nichts zu tun hat – die isogene Linie, die Ausgangslinie zur Verfügung gestellt werden muss. Ich glaube, das sollte man im Sinne in der Forschungsfreiheit festhalten, dass alle Forscher, auch wenn sie kritisch forschen, Zugang zum Material haben, und dass das Patent nicht an einer Stelle missbraucht wird, wofür es nie vorgesehen war. Forschung soll im Grunde genommen nach dem Patentrecht ermöglicht werden. An der Stelle wird einfach sogar bei Sachen, wie bereits bei kommerziell zugelassenem Saatgut, das Patentrecht in einer Art und Weise eingesetzt, was eigentlich völlig erstaunlich und unerwartet ist, was auch mehrfach dokumentiert ist. Die Innovationshöhe bei diesen Patentanträgen - da greife ich kurz zurück auf meine Erfahrungen mit Umweltverbänden - ist kein Geheimnis. Ich habe jahrelang bei Greenpeace gearbeitet und wir haben als Greenpeace einen Patentantrag auf Politiker gestellt, 2007. Da haben wir gesagt, wir finden eine Gensequenz, die so ein „marker-assisted breeding“ möglich macht, das ist eine Genselektion,

wo man sagt, die Gensequenz kommt soundso häufig vor. Wir machen eine statistische Korrelation zwischen einer x-beliebigen Gensequenz und der Eignung von Politikern. Das kann man nicht nur bei Politikern machen, das kann man auch bei Pflanzen und Tieren allgemein machen, also so ein Fingerprinting-Verfahren, einfach so ein Genprofil erstellen, Gensequenzenkorrelation herstellen zu bestimmten phenotypischen Eigenschaften. Damals haben wir uns für wahnsinnig pfiffig gehalten, haben ganz stolz festgestellt, das Patentamt erteilt es nicht. Findet verschiedene Gründe, warum das nicht patentierbar ist, und das müssen wir aber erst jetzt tatsächlich feststellen. Solche Patente werden erteilt, wo es darum geht, dass genetische Informationen beschrieben werden, bestimmte Daten aufbereitet werden, dann statistische Korrelationen zwischen diesen Genom-Daten und irgendwelchen phenotypischen Eigenschaften hergestellt werden, und dass die Patente auch ähnlich – wie damals bei dem Politiker – nicht eingegrenzt sind auf eine Eigenschaft oder eine bestimmte Pflanzenart. Wenn Sie sich den Bericht ansehen, ist auch das Patent auf Waldbäume, wo dieses Verfahren zur Geltung kommt. Das ist auf gar nichts eingegrenzt. Da wird gesagt, man kann Genom-Daten erheben, man kann sie statistisch untersuchen und man kann damit züchten. Das Ganze ist noch als Herstellungsverfahren formuliert, dass also die Bäume noch mit im Reiche des Patentbesitzers sind. Soviel zum Innovationsgehalt.

Da muss ich aber sagen, haben auch die Züchter in den letzten Jahren wieder dazu gelernt. Von normalen Pflanzenzüchtern, von den traditionellen Pflanzenzüchtern wird so etwas inzwischen heftig kritisiert, von Seiten, wo nie Kritik am Patentwesen da war. Es wird der Vergleich gebracht, dass in solchen Fällen eigentlich nur verfahren werde, technisch garniert wie es gesagt wird. Und ganz konkret: Es wäre so, als wenn man eine Lupe nimmt, Untersuchung von irgendwelchen Pflanzen macht und hinterher sagt: Jetzt habe ich technisch irgendetwas gemacht, jetzt ist es mit der Lupe untersucht. Die Lupe war entscheidend, um herauszufinden, dass da bestimmte Eigenschaften vorhanden sind. Deswegen ist das ganze Verfahren, die Züchtung der Pflanze eine Erfindung. Ich glaube, da sind wir weit über das hinausgegangen, was im Patentrecht vorgesehen war. Der Schaden dieser Patente ist weit größer als der Nutzen.

Da bin ich bei der letzten Frage zur Welternährung. Was wir sehen ist, dass Patentanträge durch die gesamte Wertschöpfungskette gehen, dass es Patentanträge gibt von Firmen, die schon genannt worden sind und auch von anderen Firmen. Die fangen mit der Sojabohne an und sagen, diese Sojabohne hat einen erhöhten Ölgehalt und enden damit, wir wollen das Öl der Sojabohne für die Herstellung von Salatöl und für die Herstellung von Biodiesel, beides in einem Patent, in getrennten Patenten. Als Patentinhaber, die durch die Wertschöpfungskette gehen, hätte man tatsächlich die Möglichkeit, miteinander konkurrierende

Märkte sogar zu kontrollieren. Je nachdem wo gerade mehr Geld zu verdienen ist, in die Richtung wird sie ein Patent, um den Markt zu steuern. Das kann hier – es klingt ein bisschen scherzhaft –, also jetzt für einen europäischen Verbraucher ist die Wirkung übersichtlich. Die Preise werden vielleicht steigen, aber es wird niemand Hunger leiden. Wenn man die gesamte Welternährung sieht, da ist eine geringe Erhöhung im Preis mit Hunger. Solche Entwicklungsländer geben 80 % bis 90 % ihres Geldes jetzt schon für Lebensmittel aus. Wenn wir dafür sorgen, dass die Preise weiter steigen – aus irgendwelchen Gründen –, bedeutet das nichts anderes für die Welt, für diese Länder, als dass auch der Hunger ansteigt. Deswegen glaube ich, ist es ganz wichtig, dass wir im Patentrecht die richtigen Signale geben, dass wir darauf achten, dass es nicht zu einer künstlichen Verknappung von Ressourcen kommt, und dass nicht mit Patenten am Hunger verdient wird. Ich glaube, wir sind tatsächlich sehr nahe daran, dass Patente gezielt so auch in Bereichen eingesetzt werden, wo man ursprünglich nicht daran denken würde, dass damit auch Geld verdient wird. Man kennt es aus dem Arzneimittelrecht, da sind ähnliche Geschichten, dass Arzneimittel überteuert werden. Davor warnt z. B. die „Rockefeller Foundation“, dass man sagt, wir müssen weiter machen mit Saatgut, mit Pflanzenzüchtung, ähnlich teuer wie mit Arzneimitteln, letztendlich nicht mehr erschwinglich für die Entwicklungsländer.

Dr. Doris Walter (Deutsches Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltschaftswesen, München): Ich habe mir vier Fragen aufgeschrieben. Einmal von Ihnen, Frau Höfken, Sie fragten, wann Kreuzungen und Selektionen miteinander verschränkt sind, wann ein Arbeits- oder Herstellungsverfahren vorliegt? Dann habe ich von Dr. Lehmer die Frage nach der Unterscheidung zwischen Entdeckung und Erfindung. Ist da also eine Neuheitsgeschichte angesprochen? Dann habe ich drittens von Ihnen, Herr Bleser, die Frage, ob ich denke, dass die Interessen der Züchter bei der Verwendung von Saatgut ausreichend berücksichtigt sind? Und eine vierte Frage von Frau Dr. Tackmann zum Missbrauch des Patentrechts als Wettbewerbsinstrument.

Ich fange mit der Frage von Ihnen, Frau Höfken, an: Verschränkung oder Kreuzung - Selektion als Arbeits- oder Herstellungsverfahren. Die reinen Selektionsverfahren, das sind auf jeden Fall Arbeitsverfahren. Da gibt es Rechtsprechung, das ist ganz eindeutig. Wenn Sie jetzt so etwas haben wie im Schweinepatent oder Broccolipatent, dann haben Sie die Verschränkung von zwei Schritten, von einem biologischen oder Kombination möchte ich vorsichtig sagen. Wie auch Prof. Dr. Dolder dargelegt hat, da sind zwei Gebiete miteinander kombiniert worden. Das ist eine Frage, die man bei der Patentierung ganz am Anfang überhaupt stellen muss, nämlich: Was ist überhaupt die Erfindung? Wo steckt der Erfindungsgedanke? Wie weit reicht die Erfindung? Was ist eigentlich das, was erfinderisch

gefunden wurde? Das Ganze läuft unter dem Stichwort „Kombinationserfindung“ in den Kommentaren. Es gibt allerdings nur noch Beispiele aus den klassischen Ingenieursdisziplinen. Die sind auch sehr alt. Ich denke aber, das hat nichts damit zu tun, dass die Sachen nicht mehr gelten, sondern das hat man einmal entschieden und dann hat es sich bewährt. Da wären Entscheidungen von 1939 vom Reichsgericht zu einem Rohrdichtigkeitsprüfverfahren, dann 1951 zu einem Tauchpumpensatz und einer Mülltonne. Bei dem Rohrdichtigkeitsprüfsystem weiß ich insoweit, das Verfahren bestand darin, man hat Rohre auf Dichtigkeit geprüft, also gescreent, und dann hat man gleichzeitig während man geprüft hat, die undichte Stelle abgedichtet. Also was gemacht, und damit nicht nur geprüft, sondern die Sache vielleicht auch verändert. Dieses Verfahren wurde damals vom Reichsgericht als Arbeitsverfahren eingestuft. Auch das gleichzeitige Abdichten hat nicht geholfen, dass die abgedichteten Rohre dann selbst unter abgeleitetem Stoffschutz gestanden hätten. Zu den Kombinationserfindungen gibt es noch folgende Kommentarstellen. Auf mehr kann ich mich nicht berufen. Einmal ist es nicht unschädlich, wenn die Sachen nur zeitlich aufeinander folgen. Es muss nicht zeitlich verschränkt sein. Eine zeitliche Aufeinanderfolge heißt noch nicht, dass es nur ein Arbeitsverfahren ist. Diese wäre nicht so schlimm. Dann heißt es in den Kommentaren auch, alle Elemente müssen technische Elemente sein, jedenfalls in den Ingenieursdisziplinen war das so. In allen Elementen muss sich der Erfindungsgedanke verwirklicht haben. Das sind Anhaltspunkte, die ich geben kann. Wie die Einzelfälle entschieden werden, kann ich nicht sagen. Es gibt noch keine Entscheidungen, jedenfalls meines Wissens nicht, die dazu irgendwie Stellung genommen hätten. Man muss auf eine erste Entscheidung warten. Mehr kann man nicht sagen. Vielleicht als Hinweis, die Kommentierungen in dem Patentgesetz von Schulte stammen von Herrn Mufang. Herr Mufang ist Mitglied der großen Beschwerdekammer. Ich denke, da ist Sachverstand auf jeden Fall vorhanden.

Jetzt noch ein Zusammenhang, den ich auch in Bezug auf Frau Lampe erwähnen wollte. Da hieß es, Rechtsunsicherheit entstehe, da man nicht wisse, ob es sich um Arbeitsverfahren oder Herstellungsverfahren handelt. Ich muss dem zustimmen. Es ist eine Rechtsunsicherheit da, aber diese Rechtsunsicherheit denke ich, ist erträglich, sobald man eine Entscheidung der großen Beschwerdekammer hat, die dazu etwas sagt. Ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit müssen Sie bei der Patentierung oder bei Patenten, die erteilt werden, immer hinnehmen. Sie werden erst im Patentverletzungsprozess letztlich auf ihre Schlagkraft geprüft. Das kann man nicht ändern. Wir können nicht sagen, bei der Erteilung wissen wir schon alles, was da im Verletzungsverfahren noch passieren wird. In der Erfindung muss individuell geprüft werden. Das mit einer gesetzlichen Regelung hinzukriegen, wäre lobenswert, aber es dürfte schwierig sein, wirklich alle Fälle zu erfassen, die man

erfassen möchte. Dann noch ein weiterer Punkt: Wenn die Richtlinie neu verhandelt würde, muss man auch wissen, dass andere Länder die Probleme, die wir haben mit den markergestützten Verfahren, so gar nicht sehen. Die verstehen z. T. nicht, was wir da wollen, eben weil sie zum Teil ein anderes Rechtssystem haben; nur Registrierungen von Patenten, keine Prüfsysteme, oder weil sie diese mangelnde Offenbarung später im Verletzungsverfahren noch einsetzen können. Da kann der Schuss auch nach hinten losgehen, das muss einem klar sein. Da spielen mehrere mit, wenn die Richtlinie verhandelt wird. Dass nicht alles einfach war, was bis jetzt in der Richtlinie erreicht worden ist für die deutschen Pflanzenzüchter, wissen die Fachleute auch. Dieses Pflanzenzüchterprivileg, was wir haben, gibt es außer in Deutschland nur in Frankreich, in den anderen Ländern nicht. Da sollte man sich genau überlegen, ob das noch einmal irgendwie aufs Papier kommen sollte. Das wäre es zu der Geschichte mit der Kreuzung und Selektion.

Jetzt die zweite Frage von Ihnen, Dr. Lehmer, die möchte ich vorziehen. Sie fragten nach der Unterscheidung, Entdeckung, Erfindung, also Neuheit. Da gibt es zwei Sachen zu sagen. Einmal ist die Naturstoffrechtsprechung seit Jahren fest verankert. Die wird nicht angezweifelt. Da heißt es: Ein Naturstoff ist bei erstmaliger technischer Isolierung neu. Der Einwand, den man immer hat, wenn man Sequenzen oder etwas Biologisches patentiert, ist immer, dass die Sache nicht neu ist und deswegen nicht patentiert werden darf. Das Erste ist in der Tat richtig. Die Sachen sind nicht mehr neu. Das Zweite ist aber dann nicht richtig, was die Patentierbarkeit angeht. Da hat die Rechtsprechung in der Naturstoffentscheidung entschieden, dass ein Naturstoff bei erstmaliger technischer Isolierung als neu gilt. Es wird damit gerechtfertigt, dass ich oftmals technische Anstrengungen machen muss, um an diesen Stoff zu gelangen. Es genügt nicht, dass die DNA-Sequenz im Körper vorhanden ist. Ich muss die herausschneiden oder ich muss einen chemischen Stoff erst einmal isolieren. Das ist oftmals – es muss jedoch nicht immer ein technisch erfinderisches Verfahren sein. Man muss unterscheiden bei DNA-Sequenzen zwischen Sequenzierung und Isolierung. Es wird oftmals verwechselt. Sequenzierung ist einfach das Wesen der Basenabfolge. Das ist heute Routinesache. Viele der alten DNA-Sequenzpatente, die in Amerika erteilt worden sind, stammen noch aus einer Zeit, wo das vielleicht nicht Routine war oder wo man es nicht so genau gewusst hatte. Die zweite Sache ist die Isolierung von einer DNA-Sequenz oder von einem kleinen Stoff. Das haben meine Techniker im Patentamt ausgiebig erläutert, kann in manchen Fällen durchaus technisch noch anspruchsvoll sein. Es ist oftmals nicht so leicht, an diesen kleinen Abschnitt genau hinzukommen und ihn für Erfindungen zur Verfügung zu stellen.

Der zweite Punkt, den man bei der Neuheitsfrage von Entdeckung und Erfindung ansprechen muss, sind die Züchtungsverfahren. Wie das geht, die sind doch biologisch? Und ob

man das nicht in den Bereich der Entdeckung hineingeht oder was Bekanntes patentiert? Wir reden nicht von den klassischen Züchtungsverfahren, die auf phänotypischen Elementen oder Merkmalen beruhen, wo man mit dem Auge schaut, ob etwas rot ist oder groß oder klein. Wir reden von markergestützten Züchtungsverfahren, die jetzt zum Einsatz gekommen sind. Diese markergestützten Verfahren haben ein technisches Element, nämlich diesen DNA-Marker. Jetzt komme ich zu der Naturstoffpatentierung zurück.

Es gilt auch hier die ständige Patentierungspraxis. Ein Verfahren gilt immer dann als erfinderisch, wenn ein Marker, den man einsetzt – es geht auch um chemische Marker –, selbst neu und erfinderisch ist. Entweder ist es eine neue DNA-Sequenz oder, das ist die zweite Möglichkeit, dieser Marker ist zwar bekannt, aber er wird auf neue und erfinderische Weise eingesetzt. Dann haben Sie ein patentierbares Züchtungsverfahren. Es beruht dann auf diesem DNA-Marker. Das hat also ein technisches Element drinnen, was Sie bei den klassischen Züchtungsverfahren nicht haben. Die Frage ist dann allerdings immer nur, wo ist diese Erfindung zu Ende? Wo ist das Verfahren zu Ende? Wie weit darf ich ausdehnen auf nachfolgende Züchtungsschritte? Es wäre dann wieder die Frage nach Arbeits- oder Herstellungsverfahren.

Als drittes komme ich zu Herrn Bleser, zu den Interessen der Züchter, ob die heute schon hinsichtlich der Weiterverwendung von Saatgut gewährleistet sind. Da sprechen Sie die Erschöpfung von Patentrecht an und das Nachbaurecht. Es ist folgendermaßen. Im Patentrecht – genauso wie im Sortenschutzrecht –, das ist mir ganz wichtig, hier zu betonen, gibt es keine Unterschiede. Man hat das Patentrecht genau eins zu eins nach dem Sortenschutzrecht gestaltet. Der Grundsatz ist Folgender. Wenn Sie ein patentiertes Material haben, erschöpft sich das Patentrecht, sobald dieses Material in den Verkehr gebracht wird. In Verkehr bringen heißt, etwas mit Wissen und Wollen des Patentinhabers auf den Markt bringen, entweder selbst oder durch Dritte. Ich sage Wissen und Wollen, in dem Wollen steckt eine Widmung, die der Patentinhaber machen kann. Er kann entscheiden, für welche Zwecke er dieses Material in Verkehr bringt. Wenn er also eine Kartoffel auf den Markt bringt als Speisekartoffel, dann sind der Verkauf und der Verzehr von diesem Kartoffelpatent frei. Insofern tritt Erschöpfung ein. Was aber nicht frei ist, ist dann der Anbau. Da hat der Züchter oder Patentinhaber diese Speisekartoffel zu einem bestimmten Zweck in den Verkehr gebracht und nur für diesen Zweck ist das Patentrecht erschöpft. Wenn er jetzt, als Gegenbeispiel, diese Kartoffel als Saatkartoffel auf den Markt bringt, dann ist auch der Anbau frei. Das kann der Patentinhaber selbst bestimmen. Er kann sogar patentrechtlich gesehen eine Umwidmung vornehmen, bis die Sache angebaut wird. Also, wenn er es erst als Speisekartoffel verkauft hat, dann kann er noch eine Zeit lang, bis der Käufer die Sache wirklich verwendet, noch sagen: Nein, jetzt doch nur als Saatkartoffel oder um-

gekehrt.

Das ist der nächste Punkt. Diese erste Nachwuchsgeneration, die entsteht, wenn Sie etwas als Saatgut gekauft haben, dann ist das, was daraus entsteht frei. Das ist immer patentfrei. Aber die weiteren Wachstumsgenerationen – die erste Generation ist frei – und das ist der Nachbau, von dem immer die Rede ist, wird lizenzpflichtig, sowohl im Sortenschutzrecht als auch im Patentrecht. Von dieser Regelung, dass der Nachbau nicht frei ist, gibt es wieder eine Gegen Ausnahme. Das ist das Landwirtprivileg. Da dürfen Landwirte, die Saatgut als Anbausaatgut gekauft haben, auch alle weiteren Folgegenerationen frei verwerten. Also „frei“ muss ein bisschen eingeschränkt werden. Nur wenn es Kleinlandwirte sind, dürfen sie es ganz frei, ohne etwas zu zahlen, verwerten. Wenn es Großlandwirte sind, richtet es sich dann nach der Anbaufläche Kartoffel oder Ackerland - das ist genau festgelegt –, müssen sie eine Entschädigung zahlen, die in jedem Fall geringer als die Lizenzzahlungen ist, die sonst nach Artgutrecht zu zahlen wären.

Bei Tieren ist die Geschichte ähnlich. Da ist es so, dass der Tierzüchter die Sachen verkaufen darf, um seinen landwirtschaftlichen Betrieb zu halten. So gesehen gibt es im Sortenschutz und im Patentrecht keine Unterschiede.

Jetzt die vierte Frage von Frau Dr. Tackmann: Missbrauch des Patentrechts als Wettbewerbsinstrument. Der gewerbliche Rechtsschutz umfasst viele Gebiete, da ist Wettbewerbsrecht, Patentrecht, Markenrecht drin. Das erklärt schon, dass das Patentrecht natürlich immer in Gefahr ist oder immer auch als Wettbewerbsinstrument gebraucht werden kann. Die Frage ist nur, ob es ein Missbrauch ist oder nicht? Wenn Sie die Patentierungsvoraussetzungen richtig erkannt haben, dann bieten Sie der Sache einen Halt. Und alles andere sind politische Maßnahmen, die auf anderer Ebene getroffen werden müssen, als auf der Ebene des Patentrechts. Patentrecht ist, wenn es richtig gehandhabt wird, in Ordnung. Im Grunde haben Sie in solchen Fällen immer die Gefahr, dass etwas missbraucht wird. Ein Instrument, das die Rechtsordnung bereitstellt, wird missbraucht und dann ist es die Aufgabe von den Juristen, da einen Schritt schneller zu sein oder darauf zu reagieren und zu argumentieren und denklögisches und juristisch richtig zu arbeiten.

Abg. Dr. Elvira Drobinski-Weiß: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich richte meine Frage an Sie, Frau Locklair: Sie haben in Ihren Ausführungen den Fokus auf die ethische Dimension gerichtet. Ich gehe davon aus, dass Sie sich auch in diesem Zusammenhang mit dem Weltagrarbericht beschäftigt haben, in dem die vom Hunger bedrohten Entwicklungsländer, vor allem auch vor der Gefahr der steigenden Kosten durch Biopatente gewarnt werden. Durch die Einschränkung der Züchter und Landwirte und auch die Gefahr, die dort besteht durch die Verdrängung, durch Sorten, die sich regional und lokal angepasst haben

und hier als Praktiken zur Nahrungssicherung dienen. So ist meine Frage: Welche Auswirkungen haben Ihrer Meinung nach – oder auch der Kommission, die Sie hier vertreten – diese Biopatente ganz besonders auf die Nahrungsmittelsicherheit in den Entwicklungsländern?

Und an Herrn Dr. Then und Frau Dr. Tippe: Die Zahl der Patentanmeldungen auf gentechnisch veränderte Pflanzen ist gesunken. Auf der anderen Seite: Gibt es eine Zunahme der Anträge auf konventionelle Züchtung und grundlegende Züchtungsverfahren? Sie sprachen von 25 %, Herr Dr. Then. Also heute im Vergleich zu vor fünf Jahren, wo es noch in einem einstelligen Bereich lag. Können Sie aus Ihrer Sicht – vielleicht auch jeweils für den Pflanzen- wie auch für den Tierbereich – die wichtigsten Gründe für diese Entwicklung nennen? Sind hier möglicherweise gar die Möglichkeiten der Agrogentechnik ausgeschöpft?

Abg. Dr. Matthias Miersch: Eine Frage an Fr. Dr. Tippe: Wir haben gehört, dass es eine Rechtsunsicherheit gibt und die große Beschwerdekammer wird es klären. Herr Dr. Popp hat das auch in seiner schriftlichen Stellungnahme angesprochen, dass die Einsprüche beispielsweise durch die Anmelder subventioniert werden müssten. Das resultiert daraus, dass das Europäische Patentamt sich nicht durch Steuergelder finanziert, sondern durch die Gebühren, die bei den vergebenen Anmeldungen entstehen. Sollte man nicht grundsätzlich aus Ihrer Warte eigentlich die Struktur des Europäischen Patentamtes der Gestalt überdenken, dass man tatsächlich der großen Beschwerdekammer auch eine Form von justizieller Warte oder Stellung gibt? Wir haben keine gerichtliche Instanz, keine unabhängige Instanz. Da würde mich interessieren, wie sich das aus Ihrer Erfahrung darstellt. Wie ist die große Beschwerdekammer, das Europäische Patentamt organisatorisch eigentlich aufgestellt? Ist es nicht gerade bei der Vielzahl von Anmeldungen – das was Herr Prof. Dr. Dolder gesagt hat, 98 % werden abgeschmettert, aber 2 % gehen durch. Wenn die 2 % durchgehen und die betreffen elementare Dinge, haben wir ein großes Problem. Müssen wir nicht grundsätzlich über diese Struktur nachdenken?

Die zweite Frage, Herr Prof. Dr. Dolder: Im europäischen Kontext – Stichwort Großbritannien – wird das eigentlich anders gesehen. Das hat Frau Dr. Walter auch angedeutet. Da müssen wir vorsichtig sein, dass der Schuss nicht nach hinten losgeht, wenn wir an die Reformen denken. Wie ist das aus Ihrer Sicht bzw. aus Ihrer Erfahrung? Gibt es diese Debatten, die wir jetzt hier im Deutschen Bundestag führen über die Reichweite auch in anderen europäischen Staaten? Wie sind die Einspruchsverfahren im Moment beim Europäischen Patentamt? Ist es eher eine deutsche Angelegenheit oder wird dieses Problem, was wir heute diskutieren, europaweit diskutiert?

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Gerade an die letzte Frage möchte ich anknüpfen und würde sie auch an Herrn Dr. Popp richten: Wie sind die Diskussionen in europäischen Unternehmen hinsichtlich einer Novellierung der Biopatentrichtlinie? Werden dort Chancen darin gesehen oder werden dort Risiken darin gesehen, wie sie auch Frau Dr. Walter hier dargestellt hat, das würde mich interessieren?

Das Zweite, Herr Dr. Popp: Es ist angesprochen worden, das ist mir seit kürzerem bekannt, dass, wenn Wissenschaftler Sorten oder Versuche mit zugelassenen Sorten machen, sie dann den Patentinhaber fragen müssen. Vor welchem Hintergrund wird es Wissenschaftlern abgelehnt, sich mit transgenen Sorten wissenschaftlich zu beschäftigen? Gibt es dafür einen Grund? Worauf beruht das, dass man da solche Begehren ablehnt, wo eine zugelassene Sorte – davon gehe ich aus und das hat mir die Bundesregierung auch bestätigt – zunächst einmal sicher ist? Aber trotzdem gibt es immer noch weitere Fragen, die man mit solchen Sorten klären könnte.

Abg. Dr. Ruth Sitte: Beispielsweise, um die Verfahren umgehen zu können, könnte ich mir vorstellen, neben der Risikoforschung.

Ich kann direkt daran anschließen, weil mich schon interessiert, Patentierung von Genen bzw. Verfahren zur Isolierung von Genen werden in der medizinischen und in der klinischen Forschung auch betrieben. Wenn Sie vor diesem Hintergrund in diesem patentgeschützten Bereich agieren, kann es doch durchaus für medizinische und klinische Forschung bedeuten, dass sie keine Forschung betreiben können. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage: Wenn langfristig eigentlich damit geplant ist, es zum Einsatz zu bringen, in diagnostischer oder therapeutischer Anwendung, inwieweit dann dort vor diesem Hintergrund auch unter Schutz der Forschungsfreiheit, unter Umständen Zwangslizenzen zu diskutieren sind? Das ist die Frage, die ich gern Frau Dr. Walter stellen wollte, weil Sie das vorhin ganz leicht angedeutet hatten. Ob es in die Richtung ging, weiß ich jetzt nicht.

Die zweite Frage bezieht sich auch auf etwas schon angesprochenes, die aktuelle EU-Biopatentrichtlinie. Welche Wirkung hat sie auf die Nutzung von Ressourcen aus Regenwäldern oder sagen wir einmal vom Trikont? Sofern große Unternehmen damit agieren, wird nicht immer ersichtlich, woher diese Ressource stammt. Wenn man jetzt verpflichtet wird, diesen Offenbarungseid der Herkunft zu geben, begünstigt oder behindert die EU-Patentrichtlinie dann die Nutzung? Bzw. was müsste man tun, um Fragen der Biopiraterie – wie das immer so umschrieben wird – einzugrenzen auf dieser Basis? Kann man da national überhaupt irgendetwas bewerkstelligen oder muss man dort prinzipiell auf der EU-Ebene denken? Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Then und Frau Dr. Tippe.

Abg. Ulrike Höfken: Eine Frage an Herrn Dr. Then: Sehen Sie das auch so, dass eine Reform des Biopatentrechtes auf der nationalen und europäischen Ebene kontraproduktiv ist oder ist sie nötig vor dem Hintergrund des bislang Gesagten?

Eine Nachfrage an Frau Dr. Walter: Sie haben Verwendungspatente angesprochen. Ist es möglich, dass in Zukunft Patentanmeldungen einfach auf eine solche Form dann ausweichen, um hier über die Verwendungspatente den weiteren Zugriff zu erhalten, wenn dieses Urteil so ausfällt, wie das hier vielleicht so erwartet wird?

Dr. Doris Walter (Deutsches Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltschaftswesen, München): Gleich zur Frage, die Sie mir gestellt haben, Verwendungspatente. Ich nehme an, Sie meinen die „product-by-process-Patente“, weil von Verwendungspatenten, dachte ich, hätte ich nichts gesagt.

Abg. Ulrike Höfken: Sie haben gesagt, die Verwendung, nicht Verwendungspatente – ich habe das daraus gemacht.

Dr. Doris Walter (Deutsches Patent- und Markenamt, Leiterin Arbeitskreis Biotechnologie, Leiterin Referat für Patentanwaltschaftswesen, München): Sie meinten, falls im „Broccoli-fall“ die Verfahrenspatente abgelehnt werden, ob dann auch die Produktpatente automatisch weg seien? Da ist Folgendes. Es gibt zwei Wege, wie man da rangehen kann, einmal, der erste Weg über das Arbeits- und Herstellungsverfahren, über diese Unterscheidung. Da müssen wir denklogische Schritte gehen. Wenn Sie einen Verfahrensanspruch nicht bekommen oder wenn ein Verfahrensanspruch im Raum stand, dann muss dieser entweder ein Herstellungsverfahren sein oder ein Arbeitsverfahrensanspruch. Wenn Sie nur einen Arbeitsverfahrensanspruch haben und deswegen keinen abgeleiteten Schutz bekommen, dann können sie natürlich erst recht keinen Schutz auf die Sache an sich bekommen, also keinen originären Sachschutz. Das ist eine reine denklogische Sache. Wenn es schon den abgeleiteten Schutz nicht gibt, dann kann ich auch auf die Sache selbst kein Patent oder kein Anspruch formulieren.

Die zweite Möglichkeit wäre ein über das Patentierungsverbot selber, im „Wesentlichen biologischen Verfahren“. Da kann ich den Anhaltspunkt geben, dass in der Entscheidung, wo es um die embryonalen Stammzellen ging, die große Beschwerdekammer sich auch nicht ganz klagegetreu an den Wortlaut gehalten hatte, sondern sie hat gesagt, sie möchte dem Verbot zur Wirkung verhelfen, also dem Verbot, die Verwendung von Embryonen zu patentieren. Das ist dieses europarechtliche Instrument des „effet utile“. Man möchte die Sache wirksam werden lassen. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Meinung, die

Herr Dr. Then vorgetragen hat, vom Sonnenblumenpatent, dass es nicht ausdrücklich erwähnt wäre, dass auch die Pflanzen da nicht patentiert werden können. Zwar wäre das Verfahren im Wesentlichen biologisch, aber für Patente steht da nichts drin. Das würde mir jetzt hier zu kurz gehen, da würde ich mir noch mehr Erklärungen wünschen, warum das möglich sein sollte, dann das Patent auf das Produkt zu geben. Ich müsste da sicher auch die Geschichte und den Sinn und Zweck von dem Patentierungsverbot hinterfragen oder überlegen.

Ich hatte von Frau Dr. Sitte die eine Frage und zwar zu Zwangslizenzen. Einmal ist es so: Zwangslizenzen haben wir in Deutschland, wie nachgefragt, noch keine erteilt. Ein Prüfer konnte sich erinnern, weil er glaubte, dass eine Zwangslizenz erteilt worden wäre, aber das ist ein Instrument, was man bisher noch nicht beansprucht hat. Es wird aber immer wieder vorgeschlagen, auch in der Literatur, auch von gewichtigen Stimmen, also Prof. Strauss, weiß ich z. B., plädiert sehr dafür, Zwangslizenzen als Instrument einzusetzen, um da wieder etwas glatt zu ziehen. Ob die Zwangslizenz dann erteilt würde, müsste sich danach entscheiden, ob die neue Erfindung oder das, was Sie neu machen, auch von einem besonderen Wert ist. Das müsste in diesen Sachen wieder im Einzelfall beurteilt werden. Ich denke, Sie meinen vor allem diese Fälle, wo das Brustkrebsgen patentiert worden ist, also die DNA-Sequenz an sich, ohne eine Verwendung. Dann konnte niemand mit dieser Frequenz mehr arbeiten, weil auf der Frequenz an sich das Monopol lag. Da fällt mir, wenn das Beispiel gebracht wird, immer eine Sache ein, die in der Chemiepatentierung vor acht Jahren ein riesiges Problem war. Das waren diese „Reach-Through-Ansprüche“. Man hat da versucht, einmal einen Stoff zu patentieren. Dann hat man ein Verfahren als zweiten Patentanspruch formuliert, das mit diesem Marker gearbeitet hat. Es war meistens ein Marker. Und drittens, das ist der interessante Punkt, hat man dann versucht, durchzupatentieren, also einen dritten Anspruch zu formulieren auf all die Stoffe, die ich jetzt mit diesen Verfahren finden konnte. Auf einer Tagung hatte mir das jemand einmal sehr plastisch dargelegt. Ich erfinde einen Spaten und will alles patentiert haben, was ich mit diesem Spaten finden kann. Das sind die „Reach-Through-Ansprüche“, die hat man anfangs auch in der Chemie erteilt, vielleicht, weil man nicht wusste, wie man sie handhaben soll. Man muss da immer wahnsinnig aufmerksam sein, bei diesen komplizierten Ansprüchen. Im Jahr 2001 haben sich aber das europäische, amerikanische und japanische Patentamt darauf geeinigt, dass solche „Reach-Through-Ansprüche“ nicht mehr erteilt werden. Jetzt kommt wieder die Offenbarung, weil sie nicht ausreichend offenbart sind. Man kennt sie nicht. Man muss sie erst noch finden. Oder andere Argumentation: Sie sind überhaupt nicht recherchierbar. Also in der Chemie hat man diese Ansprüche im Griff. Wenn die jetzt bei diesen DNA-Sequenzen und bei den medizinischen Verfahren auch wieder auf-

tauchen sollten – was mir manchmal so vorkommt, jedenfalls sind Parallelitäten da –, dann könnte man das mit diesem Instrument, das man entwickelt hat, in den Griff bekommen.

Dr. Ruth Tippe („Kein Patent auf Leben!“, München): Zuerst die Frage von Frau Drobinski-Weiß mit den Anmeldungen: Das Verhältnis konventionell gezüchteter Pflanzen zur Gentechnik, sie nehmen sehr stark zu. So wie ich das bei den Recherchen sehe, hat es den Anschein, die Gentechnik bringt nicht das, was man in den 90er Jahren von der Gentechnik erwartet hat. Denn 2000, 2001 gingen die Zahlen der Anmeldungen rapide zurück. Außer, wenn ich alle Pflanzen inklusiv Gentechnik, alles zusammen suche, da ist der Abfall nicht ganz so tief. Da sind alle Pflanzen auch drin, die konventionell gezüchtet wurden. Wenn man jetzt schaut, was ist denn eigentlich in den Patentanmeldungen drinnen, die neu angemeldet werden. Es sind unglaublich viele Anmeldungen auf erhöhten Ertrag, Stressresistenz gegen Trockenheit, gegen Feuchtigkeit, gegen Hitze, gegen Kälte. Das sind natürlich komplexe Themen. Das ist nicht wie eine Herbizidresistenz, die mit einem Gen zu erreichen ist. Das geht eigentlich am allerbesten mit einer Kombination. Solche Patente werden zwar sehr häufig als „Nicht-Patente“ – Gentechnik und Nicht-Gentechnik – angemeldet. Ich sehe da eigentlich immer auch eine Hintertür. Wir haben die und die Gene. Die haben etwas mit diesem Ertrag zu tun, aber wir wollen auch mit dem im Grunde züchten können. D. h., die Thematik ist verschieden und damit auch die Methode.

Zu der Frage von Herrn Dr. Miersch zur Struktur des EPA: Ich sehe diese Struktur auch äußerst kritisch. Denn es ist nur ein System vorgesehen, das Einsprüche und über die Einspruchsbeschwerde ggf. noch die große Beschwerdekammer vorsieht. Es geht, auch wenn die große Beschwerdekammer sich um Grundsatzfragen kümmert, sind das trotzdem sehr eng gefasste Fragen, die an die große Beschwerdekammer gerichtet werden. Eine gesetzliche Veränderung fände ich da wesentlich sinnvoller. Natürlich braucht es auch in der gesetzlichen Veränderung vieler Ziele. Klar, es ist alles nicht in einem halben Jahr zu machen. Aber trotzdem sollte einerseits natürlich auch das Europäische Patentamt irgendwie – man muss ihm schon ganz deutlich sagen, was für eine Stellung man zu den Fragen hat, wie Broccoli u. ä. – auf der anderen Seite auch auf der Ebene EU und ggf. auch auf der Rückschauebene wirken.

Dann war die Frage nach der Biopiraterie: Durch die Biopiraterie ist wirklich ein gewisser Ausgleich zu erreichen. Es wäre sehr wünschenswert insbesondere für die Länder, die diese Vielfalt anbieten. Es ist nicht unbedingt ein Vorteil für uns, für unsere Länder und unsere Technik. Ich würde sagen, es wäre einfach fair. Es ist sehr häufig nicht angegeben. Ich brauche sehr viel Zeit, um solche Sachen in einer Patentschrift zu finden. Patentschrif-

ten sind äußerst systematisch, aber in der Beziehung gerade nicht. Ich würde es sehr begrüßen, wenn man da auch auf gesetzlicher Ebene – und zwar auch auf EU-Ebene oder auch auf deutscher Ebene – alles nebeneinander erreichen könnte, dass wirklich Herkunftsangaben gegeben werden müssen.

Dr. Christoph Then (Scouting Biotechnology, München): Dann noch ergänzend zur Gentechnik und zur konventionellen Züchtung: Da sieht man bis hinein in die Patentanträge, sogar auch von der Firma „Monsanto“, das die selber feststellt, dass die Möglichkeiten eine Pflanze auf gentechnischen Veränderungen zu verbessern, gering sind, und dass es da drei Ursachen gibt, z.B. Wechselwirkungen mit der Umwelt. Man kann das Gen nicht so genau einbauen, man bekommt Wechselwirkungen auch in der Pflanze, ungewollte Effekte. Das alles findet man inzwischen auch in Patentschriften. Das, was ich gerade zitiert habe, ist eine Quelle, die in einem Patent so besonders herausgestellt wird, aber für die Firma „Monsanto“ insgesamt nicht maßgeblich ist. Die Firma „Monsanto“ sieht ein großes Potential in der Gentechnik, weil sie im Moment die einzige Firma ist, die damit wirklich auch verdient. Wenn man die Firma „Syngenta“ sieht, die auch in den Patentanträgen so etwas Ähnliches schreibt, die sagt auch in einem direkten Gespräch schon ganz klar, dass sie im Moment das größere Potential bei der konventionellen Züchtung sieht, unterstützt eben das „Smart-Breeding“ oder was weiß ich für verschiedene technische Verfahren, die hier eingesetzt werden, mit. Dass die Firma „Syngenta“ natürlich da ein größeres Potential sieht als in der Agrogentechnik. Wenn man sich die letzten zehn Jahre ansieht, wo die Erfolge waren, kann man schon sagen, die Agrogentechnik hat ein bestimmtes Potential in Insektenresistenz oder Herbizidresistenz in bestimmten Kombinationen. Da scheint es auch noch neue Reaktionsmöglichkeiten zu geben. Aber diese etwas komplizierteren Geschichten, wo mehrere Gene zusammenwirken und wirklich die Eigenschaften und das komplexe Wechselspiel im Genom zustande kommen, da sind doch die normale Genregulation und die normale Pflanzenentwicklung wesentlich schneller. Es gibt die trockenheitsresistenten Maissorten. Es gibt die Maissorten, die einen höheren Biomasseertrag haben, es gibt die Reissorten, die einen höheren Ernteertrag haben. Es gibt die Reissorten, die resistent sind gegen klimatische Einflüsse. All das gibt es aus der konventionellen Züchtung mit großem Erfolg aus den letzten Jahren.

Ich glaube, das muss man sich separat ansehen. Aber das ist tatsächlich so, dass bis hinein in die Patentschriften und auch die Zahl der Patentanträge, sich das eigentlich sehr gut widerspiegelt. Dass da ein technisches Umdenken stattfindet, wo man auch sagen kann, das ist positiv, dass man diese konventionelle Züchtung verstärkt nutzen kann, auch die biologische Vielfalt stärker nutzen kann. Wo aber auf der anderen Seite die Gefahr ist, dass

über diese Verfahren einfach dann die Monopolisierung der natürlichen biologischen Vielfalt vorangetrieben wird. Das ist das einzige Risiko, was man ersehen kann. Da kann man auch gegensteuern.

Bei der Herkunft bin ich sehr pessimistisch. Ich glaube nicht, dass das viel bringt. Es ist viel diskutiert worden. Das kann bei Heilpflanzen noch einen Effekt haben, natürlich. Ist auch im Schweizer Gesetz irgendwie verankert. Aber das ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Patentantragstellung. Wenn man jetzt die Nutzpflanzen sieht, da wird in den Patentanträgen geschrieben: Wir kreuzen exotische Pflanzen und das Ergebnis ist dann unsere Erfindung. Diese exotischen Pflanzen, die sind längst in der Genbank in den USA oder in der Genbank von der Firma. Und wenn sie da noch nicht sind, können sie un bemerkt überführt werden. Da zu hoffen, dass man über Herkunftsangaben, wie es bei einer Patentanmeldung wirklich einmal war, dass da drinnen steht: Wir haben dieses Soja in China gefunden, was dann zu einem riesigen Aufschrei in China geführt hat, weil wir gesagt haben, die hätten das bei uns geklaut. Das war wirklich fassbare Biopiraterie. Dass die Firma tatsächlich solche Angaben macht, ist absolute Ausnahme. In vielen Fällen kann man das sehr leicht umgehen und das Einzige, was hilft, sind wirklich klare Verbote zu sagen, genetische Ressourcen sollten einfach nicht patentiert werden. Das bringt viel mehr. Darauf sollten Sie sich bei der Nutzpflanze, zumindest ist das wichtig, konzentrieren.

Die Reformen im EU-Recht, ob die jetzt kontraproduktiv sind. Wenn ich eine Glaskugel hätte und das vorhersehen könnte, würde ich es sofort machen. Ich kann es natürlich auch nicht. Ich kann aus Erfahrung sagen, ich war damals schockiert, ich war damals bei der Biopatentrichtlinie, wie die genannt wird, dabei, als sie verabschiedet worden ist. Dass die pharmazeutische Industrie einfach Patienten in Rollstühlen ins Parlament geschoben hat und gesagt hat, Patienten bräuchten Patente, ohne Patente keine Heilung. Ich habe selten etwas politisch erlebt, was ich mir so gemerkt habe und auch so abstoßend fand und ethisch zweifelhaft. Es ist tatsächlich für mich erschreckend gewesen, wie damals Politik gemacht worden ist. Es bleibt nur zu hoffen, wenn es zur Revision des Patentrechtes kommt, dass man da auch die demokratischen Spielregeln stärker mit im Blickfeld hat.

Wir haben gesehen, dass z. B. die Software-Patentierung damals ähnlich von Lobbystrategien aufgezo gen worden ist und gescheitert ist von Seiten der Industrie, weil sie denkt, es ist ein offenes Kräftemessen. Die Demokratie darf das nicht scheuen, so eine Ausein ander setzung. Ich glaube, es macht ganz wesentlich auch die Demokratie aus, dass solche schnittigen Punkte angegangen werden, dass man das im Parlament diskutiert. Deswegen finde ich auch gut, dass wir die Anhörung haben. Wenn man das europäische Spektrum sieht, gab es viele Länder, die viel mehr Probleme hatten mit der EU-Richtlinie als

Deutschland. Deutschland hat damals sehr klar gesagt, wir wollen diese Richtlinie haben, zusammen mit England auch, die soll so und so verabschiedet werden. Wenn Deutschland sagt, wir hätten gerne Korrekturen, hätte das zumindest im europäischen Kontext einen sehr großen Stellenwert.

Die Länder, die damit schon Probleme hatten, würden auch gerne wieder diese Diskussion führen. Ich glaube, es wäre durchaus möglich, hier eine bessere gesetzliche Regelung zu erreichen, als wir es derzeit haben.

Dr. Andreas Popp (BASF, Ludwigshafen): Frau Dr. Happach-Kasan, Sie haben mich gefragt, wo die Industrie für die Biopatentrichtlinie, wie sie jetzt ist, die Chancen sieht, und was eine Veränderung für Chancen geben könnte und wo die Risiken sind. Dann haben Sie mich noch zu dem Fall von dem Nicht-Rausgeben von Sorten gefragt. Ich möchte gerne mit den bisherigen Erfahrungen der Biopatentrichtlinie anfangen. Die Biopatentrichtlinie ist damals installiert worden, um bei europäischen, biotechnologischen Erfindungen, Rechtsvorschriften und Praktiken und Unterschieden, die zu Handelsschranken innerhalb des Binnenmarktes führen, die Handelsschranken zu senken. Das ist relativ gut gelungen. Es gibt auch, trotz all unserer Diskussionen über das Schweinezuchtpatent, eine sehr starke Klärung, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Das Landwirtprivileg ist in das Patentrecht eingeführt worden. Es ist klargestellt worden, dass Tiere und Pflanzen dem Patentschutz zugänglich sind im Gegensatz zu Tierrassen und Pflanzensorten. Es ist explizit in die Biopatentrichtlinie hineingekommen. Da gibt es jetzt erhebliche rechtliche Sicherheit. Es ist auch hineingekommen, was passiert, falls ein Pflanzenzüchter im Schutzzumfang eines Biopatents ist, dass man sich da gegenseitig aushelfen muss. Diese ganze Regelung ist in die Biopatentrichtlinie hineingekommen. Diese ganzen Regelungen führen, obwohl nicht alles geklärt ist, das gebe ich gerne zu, zu einer erheblichen Rechtssicherheit und Sicherheit der beteiligten Kreise. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass die große Beschwerdekammer bald und gut entscheidet.

Die Risiken und die Chancen, die wir als europäische Industrie sehen, wenn die Biopatentrichtlinie geöffnet wird; vielleicht erst einmal zu den Chancen. Eine Diskussion, die wir schon einmal losgetreten haben, wo wir aber nicht weiter gekommen sind, dass wir meinen, dass es angemessen wäre für grüne Technologie, ähnlich wie für Pharma- oder für Agrochemikalien, ein Schutzzertifikat einzuführen. Die Biotechnologie, die grüne Biotechnologie, hat sehr lange Zulassungsverfahren. Länger als Pharma und Agro. Der verbleibende Patentschutz ist extrem kurz, in dem dann die Kosten für die Forschung und Entwicklung, die aufgrund guter staatlicher Regulierungen sehr lang sind, wieder eingefahren werden können. Das wäre sicher eine Chance.

Risiken bestehen natürlich, wenn Patente auf Pflanzen verboten werden. Das wäre mittelfristig wahrscheinlich das Ende, zumindest der Ausnutzung der grünen Biotechnologie in Europa. Ohne Patente auf Pflanzen sind grüne Biotechnologieunternehmen ohne adäquaten Schutz. Eine Sache, die ich noch ansprechen möchte, welche auch das Risiko betrifft, ist das „Exist- und Benefit-Sharing“, über das wir kurz gesprochen haben. Ich glaube, dass es im Moment, wenn die Biopatentrichtlinie geöffnet werden würde und aufgenommen würde, ein Risiko wäre. Im Moment deswegen, weil es eine „Open Ended Ad Hoc Working Group“ gibt, innerhalb dieser „Convention on Biological Diversity“ (CBD). Die hat die Aufgabe, den Rahmen festzulegen, Rechtssicherheit zu schaffen. Was fällt denn unter CBD? Es sind so ganz einfache Sachen noch offen. Was ist denn eine genetische Ressource? Fallen humane genetische Ressourcen unter das CBD? Oder fallen die Kontroversen nicht nur zwischen den entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, sondern auch z. B. zwischen Indien und Brasilien? Indien ist der Meinung, humane genetische Ressourcen fallen nicht unter das CBD. Brasilien ist der Meinung, die sollen darunter fallen. Einige Länder wollen, dass Pathogene, also Krankheitserreger, unter das CBD-Regime fallen. Die WHO ist strikt dagegen, weil das dazu führen würde, dass es bei Impfstoffentwicklungen zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kommt, bis das Material freigegeben wird für weitere Entwicklungen. Abgrenzungsfragen sind schwierig. Sie haben es auch angesprochen, was passiert mit genetischen Ressourcen, die in mehreren Ländern sind. Was ist mit wandelnden Tierarten, wie Zugvögeln? Gehören die gerade jetzt dem Land, wo sie im Winter sind? Irgendeinem afrikanischen Land oder Mitteleuropa, wo sie im Sommer leben? Was ist mit etablierten Sammlungen, z. B. Botanischen Gärten und was ist mit etablierten Kulturen, z. B. Tomaten? Diese ganzen Sachen müssen geklärt werden, bevor Regelungen aus der CBD in die Biopatentrichtlinie aufgenommen werden, weil, wenn ich keine Rechtssicherheit habe, dann kann ich damit nicht umgehen.

Chancen sehen wir auch in der Patentierung von Pflanzen und ich teile nicht die Meinung von „Syngenta“, dass wir durch höhere Erträge oder höhere Stresstoleranz möglichst ein komplexes Gengeflecht erreichen. Das können wir auch mit einzelnen Genen, die genauso leicht zuzulassen und genauso leicht beherrschbar wie unsere Herbizidresistenzen sind, erreichen.

Zu Ihrer zweiten Frage von den Wissenschaftlern, die Sorten nicht erhalten, obwohl sie zugelassen sind. Das ist ein Verhalten, das nichts mit dem Patentrecht zu tun hat. Der Inhaber dieser Sorten hat, ob die Sorte patentiert ist oder nur unter dem Sortenschutz ist, keine Verpflichtung, die Sorten, auch wenn sie zugelassen sind, freizugeben. Die Sorte wird erst dann freigegeben, wenn er sie auf den Markt bringt. Dann kann sie jedermann kaufen. Das ist aber eine Frage der Eigentumsrechte und das ist nicht die Frage des Patent-

rechts. Wenn man so etwas haben möchte, dass solche Sorten im Zulassungsverfahren für alternative Versuche freigegeben werden, dann muss man das entsprechend in der regulatorischen Gesetzgebung einbauen. Das ist nicht eine Frage des Patentrechts. Vielen Dank.

Bettina Locklair (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Berlin): Frau Drobinski-Weiß, sie fragten nach dem Zusammenspiel mit der Nahrungsmittelsicherheit, vor allen Dingen in den Entwicklungsländern. Das ist ein sehr weites Feld, komplexes Thema, weil hier verschiedene wirtschaftliche Dinge miteinander zusammen spielen. Zum einen haben sich durch die Möglichkeit, Pflanzen oder auch Tiere sowohl bei konventionellen Zuchtverfahren als auch in der Mischung als biologisches Material patentieren zu lassen, einfach Saatgutunternehmen verändert. Es sind Unternehmen auf den Markt gekommen, die in ganz anderen Bereichen tätig gewesen sind, die relativ große Finanzausstattungen haben, die viel in Forschung investieren und dann über die Biopatentierung diese Forschungskosten – wir haben es auch von Herrn Dr. Popp mehrfach gehört, wie intensiv die Kosten dort sind – auch wieder hereinbringen wollen. Das führte dazu, dass im Bereich der Saatgutunternehmen eine erhebliche Monopolisierung stattfand, und das gerade zu Lasten der Anbieter in Entwicklungsländern, wo gerade die regionalen lokalen Anbieter immer weiter zurückgegangen sind, teilweise auch aufgekauft worden sind, so dass wir also weniger Anbieter haben für einen immens großen Markt.

Das führt wiederum dazu, dass sich natürlich auch die Anzahl von Saatmaterial verändert, weil sich natürlich bei jeder Konzentration nicht nur durch Unternehmen, sondern auch die Konzentration auf das Angebot verstärkt, so dass auch regional vorhandenes, lokal vorhandenes Saatgutmaterial langsam aber sicher verschwunden ist und nicht mehr zur Verfügung steht. Mit dieser Monopolisierung gehen erhebliche Kosten einher, die wieder hereingebracht werden müssen. Saatgut wird erheblich teurer. Das ist gerade in diesen Ländern von den Einzelnen kaum noch zu bezahlen. Gleichzeitig haben wir auch verbunden mit der Agrogentechnik Veränderungen in der landwirtschaftlichen Struktur generell. D. h., hin zu größeren Flächen, die bebaut werden. Flächen, die verloren gehen für die Kleinbauern, die gerade eine Zusatzlandwirtschaft gemacht haben, um ihre eigene Familie zu ernähren. Es ist ein gesamtes Zusammenwirken unterschiedlichster Dinge, Zugang zu Land, Zugang zu Saatgut, Kosten, die dafür entstehen. Das Ganze verbunden mit der Monopolisierung und sicherlich auch mit der Biopiraterie, nämlich das plötzliche Wissen, dass Dinge entdeckt werden, die wir als Vertreter der Industrieländer, als Industrienation, plötzlich überhaupt entdecken können, die aber im traditionellen Wissen da ist und damit diese Biopatente, die sich wirklich gerade auf vorhandenes Material beziehen. Das im tra-

ditionellen Wissen dieser Völker immer vorhanden gewesen ist, immer auch genutzt worden ist und wir kommen plötzlich und können es sequenzieren, können es beschreiben, können Funktionen zuordnen und es dann patentieren lassen. Dies ist ein ganz großes weites Zusammenspiel wirklich zum Nachteil der Entwicklungsländer. Die Bewertung ist eindeutig. Für uns ist es so, dass ein Patent auf Leben, sei es Tier, Pflanze, menschliches Leben, nicht möglich sein sollte. Wir setzen den Fokus darauf, dass natürlich, wenn Verfahren patentiert werden, also Züchtungsverfahren, diese Verfahren abgewogen werden müssen, eingebracht werden müssen in diesen Gesamtkontext, um die zweite Seite der Medaille, den Allgemeinwohlgedanken, wieder in den Vordergrund zu holen.

Prof. Dr. Fritz Dolder (Universität Basel): Herr Dr. Miersch hat mich gefragt, wie ich die Chancen der EU-Gesetzgebung sehen würde, und ob in anderen Europäischen Staaten diese Fragen diskutiert würden. Ich kann Ihnen da aus erster Hand nicht sehr viel dazu sagen. Ich habe Ihnen eine Textstelle aus der französischen Gesetzgebung von 2004 in meinen Unterlagen angegeben. Die scheint mir recht gelungen zu sein über den Schutzbereich von derartigen Sequenzpatenten. Dann kann ich Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung sagen, dass ich schon mehrfach auf der gleichen Seite als Anwalt gesessen habe, in Einspruchsverfahren mit Vertretern der Regierungen der Niederlande und Italiens. Ich kann Ihnen aus meinem eigenen Heimatland sagen - ich war da ein bisschen aus der Distanz beteiligt an der Patentgesetzrevision. Obschon die Schweiz kein Mitgliedstaat der EU ist, hat die aus dieser EU-Biopatentrichtlinie eine sehr starke Modellwirkung auf diese Revision ausgeübt. Sie wissen, dass seinerzeit gegen die EU-Biopatentrichtlinie eine Klage eingereicht wurde. Das waren die Niederlande, Italien, Norwegen, glaube ich. Doch mehrere Staaten haben damals Beschwerde geführt, weil es im grünen Sinne irgendwie unbefriedigend war, diese Biopatentrichtlinie.

Dann sind offenbar meine Zahlen nicht richtig rüber gekommen. Ich habe lediglich so vermutungsweise gesagt, wahrscheinlich sind etwa 95 % bis 99 % aller Biotech-Erfindungen europäisch angemeldet, nicht national, so dass das EU-Recht schon das Wichtige ist.

Dann wollte ich kurz Stellung nehmen, weil die schweizerische Richtung von Herrn Dr. Then angesprochen worden ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Herkunft. Solche Patente aus Bioressourcen der dritten Welt, da möchte ich zur Effizienz derartiger Regeln eigentlich nicht sehr viel sagen. Eigentlich nur das: Wer hatte das gefragt? Wenn Sie es effizient machen wollen, den Herkunftsnachweis, müssen Sie vorsehen, dass bei vorsätzlich falschen Angaben über die Herkunft im Patenterteilungsverfahren das Patent nichtig wird. Das nennt man „Fraud on the Patent Office“ und wenn das die Amerikaner

können, dann können das auch die Europäer. Das ist eine lange eingeführte Praxis im US-Patentrecht. Wie gesagt, wenn Sie etwas machen in der Richtung, dann sollten Sie sich das überlegen. Vielen Dank.

Abg. Ulrike Höfken: Ich hätte eine Abschlussfrage an Frau Lampe: Vielleicht stellen Sie einfach noch einmal deutlich die Probleme dar, die sich im Verhältnis Patentrecht und Sortenrecht für die Landwirtschaft ergeben.

Inken Lampe (Rechtsanwältin, Deutscher Bauernverband e. V., Berlin): Den Sortenschutz als solchen haben wir ja nur für die Pflanzen, für die Tiere nicht. Da lässt sich sicherlich darüber diskutieren. Das können die Züchterverbände viel besser erklären, warum wir den da nicht haben und ob es sinnvoll wäre, warum es schwierig ist, ihn dort einzuführen. Das hängt offensichtlich daran, dass die Struktur von Pflanzensorten einfach nicht vergleichbar ist mit Tierrassen und diese Systeme so unterschiedlich sind, dass das System nicht eins zu eins übertragbar ist. Aber die Frage ist, ob wir dann alternativ eben da das Patentsystem brauchen. Unserer Ansicht nach tun wir das aus den Gründen, die ich dargestellt hatte, dass nämlich der Sortenschutz und die Züchtung allgemein und die Tierzüchtung grundsätzlich von diesem „Open Ended Ad Hoc-Prinzip“ geprägt ist, während das Patentrecht, wie wir mehrfach gehört haben, jetzt die Ausschließlichkeitsrechte beinhaltet. Wir haben aus Sicht der Landwirtschaft gar nicht einmal so große Probleme, dass das Landwirtprivileg auf die Pflanzenzucht bezogen nicht weit genug geht, sondern vor allem auch, dass es negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben kann, dass das Züchterprivileg auch nur eingeschränkt ist, dass es an einem bestimmten Zeitpunkt einmal aufhört, da wo ich eine Sorte, die den patentgeschützten Bestandteil noch innehat, auf den Markt bringen will. Das Gleiche, was das Landwirtprivileg bei den Tieren angeht, der Punkt, dass ich als Landwirt ein Tier, das unter den Patentschutz fällt, nicht verkaufen darf an jemanden, der damit weiter züchten will. Die Fragen, die Sie stellen, auf die Einschränkungen des Landwirt- bzw. des Züchterprivileges: Wollen wir hier diese Knackpunkte weiter entwickeln oder sind sie nicht viel eher ein Zeichen dafür, und so sehen wir das, dass das System des Patentrechts hier im Bereich der lebenden Materie einfach nicht das Richtige ist.

Vorsitzende: Dann bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Auskünfte und Darlegungen. Das wird alles in einem Protokoll festgehalten und manche der komplizierten Ausführungen können wir dann noch einmal nachlesen. Ich hoffe, dass sich aus Ihren Darlegungen auch entsprechende politische Schlussfolgerungen ergeben, die sich dann

auch niederschlagen im konkreten politischen Handeln. Ich bedanke mich noch einmal ganz herzlich im Namen der Ausschüsse.

Schluss der Sitzung: 16.35 Uhr